Krakauer Zeitung.

Nr. 252. Samstag den 4. November 1865.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Carl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 28. September l. J., wird der Tag der Wahl eines Landtags-Abgeordneten aus dem Wahlbezirke der Stadt Krakau auf den 22. November l. J. verlegt.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, den 1. November 1865.

Verordnung des Staats- und Justiz-Ministeriums vom 28. October 1865

über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen;

wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27sten October 1865 erhaltenen Ermächtigung wird nach Maßgabe des zweiten Artikels des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865 verordnet, wie folgt:

Art. I. Die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statuarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, genießen die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.

Art. II. Den Büchern dieser Anstalten wird, insoferne dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft zugestanden.

Art. III. Dieselben sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 3'0 oder des im Art. 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Art. 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des §. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Diesen Anstalten wird außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Werthpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Art. 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Werthpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Uebergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar wären.

Art. IV. Denjenigen, unter den im Art. I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekardarlehen oder die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter gehört, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen.

a. Auf Grund der legalisirten Originalschuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen vom 21. Mai 1855 und 12. Juli 1859 (R. G. B. Nr. 95 und 130) zu verfahren; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des §. 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothecirten Gutes nicht im Wege.

b. Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Licitationsbedingnisse vorzuschlagen und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen und, falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen.

Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen sei.

c. Will die Anstalt zur executiven Veräußerung des hypothecirten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen executiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Werthansatz anzunehmen, welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zu Grunde gelegt wurde oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde.

d. Hat ein anderer Gläubiger bereits die executive Feilbietung des hypothecirten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisirung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Executionsverfahren eintreten.

e. Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisirung von Hypothekarforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesitzers dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes zugestellt oder, falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu Handen des Gutsbesitzers zugestellt zu betrachten.

Art. V. Alle im Art. I erwähnten Anstalten sind bei ihren statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit.

Art. VI. Die Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partialien, welche Theile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), sowie der Anweisungen auf dieselben (Talons) ist bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken und es finden hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens die für die Amortisirung von öffentlichen Creditspapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

Art. VII. Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer der Concession hinaus, soweit dieselben zur regelmäßigen Abwickelung der Geschäfte nothwendig sind; sie erlöschen aber schon während der Dauer der Concession in dem Maße, als sie aus Anlaß der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesammten Verkehrs regelnder Gesetze im legislativen Wege aufgehoben werden.

Graf Belcredi m. p. Ritter v. Komers m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Hofkanzler Mažuranić!

Ich finde Mich bewogen, Sie von der Stelle eines croatisch-slavonischen Hofkanzlers unter Anerkennung Ihrer treuen und eifrigen Dienste in Gnaden zu entheben, indem Ich Mir Ihre weiteren Dienste vorbehalte.

Wien, am 1. November 1865.

Franz Joseph m. p.

Lieber Feldmarschalllieutenant Freiherr v. Kussevic!

Ich finde Mich bestimmt, Sie provisorisch mit der Leitung Meiner croatisch-slavonischen Hofkanzlei zu betrauen.

Wien, am 1. November 1865.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. October d. J. den Landeschef im Herzogthume Bukowina Rudolph Grafen Amadei dieses Dienstpostens in Gnaden zu entheben und in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, dann den Statthaltereirath und Kreisvorsteher in Krakau Franz Ritter Myrbach v. Rheinfeld zum Landeschef im Herzogthume Bukowina mit dem Range und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem jubilirten Lazarethvicedirector Franz Grablovitz in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dem Rechnungsrathe der lombardisch-venetianischen Staatsbuchhaltung Gabriel Contarini bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung ausgedrückt werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den Hofrath der königlich croatisch-slavonischen Hofkanzlei und Stellvertreter des Hofkanzlers Franz Žigrović v. Pretoka unter Anerkennung seiner treuen Dienste in den Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. die bei dem tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichte erledigte Rathsstelle dem Landesgerichtsrathe in Bozen Ignaz Freiherrn v. Giovanelli allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. dem Franz Klein, öffentlicher Gesellschafter der Firma „Gebrüder Klein", dem Börsenrathe Moriz Pollak und dem Frankfurter Banquier H. B. Rosenthal die Gründung einer privilegirten österreichischen Entrepôt- und Lagerhausgesellschaft auf Actien in Wien allergnädigst zu bewilligen geruht und es haben die Statuten dieser Gesellschaft auf Grund der gleichzeitigen kaiserlichen Ermächtigung die staatliche Genehmigung erhalten.

Nichtamtlicher Theil.

Wien's Protest gegen den Föderalismus.

* Der blanke Schild, welchen seither ein Wiener Volksmann, ein sehr populärer Schriftsteller, in allen seinen parlamentarischen Kämpfen und sonstigen Plänkeleien geführt, hat einige bedenkliche Flecken bekommen; der Hauch der öffentlichen Meinung ist über die glatt geriebene Fläche gefahren und siehe da! er verzog sich nicht wieder, der Rost des Mißtrauens blieb an ihm haften, Schild und Ritter sind nicht mehr rein zu waschen. Schuselka, der Mann des Vertrauens des Wiener Alsnergrundes, der fünfmal aus dem feuerigen Ofen der Wahl siegreich hervorgegangen, hat auf dem so oft behaupteten Schlachtfeld eine totale Schlappe erlitten, ist auf's Haupt geschlagen worden von einem Mann, der ihm so oft zum Sieg verholfen; sein bester Freund, er selbst nämlich, hat ihn im Stich gelassen. Zum sechsten Mal nun hat er sich seinen Wählern als Candidat vorgestellt, man hat ihn einem Kreuzfeuer von Fragen ausgesetzt, ihm Herz und Nieren geprüft, nach seinem Standpunct geforscht; aber ach! der Mann, dessen Hauptberuf, in „Reform" zu machen, und allwöchentlich seinen Kunden frische Politik zu verzapfen, hatte noch keine Position genommen, hatte in dem Labyrinth der Tagesfragen noch nicht den leitenden Pfad gefunden, hatte noch nicht festen Fuß gefaßt, um all die ihm sich entgegenthürmenden Schwierigkeiten mit gewohnter Leichtigkeit zu überhüpfen. Er hatte noch keinen Standpunct, sondern schwebte in der Luft (wir citiren uns selbst!) „wie Mahomeds Sarg zwischen dem aristokratischen Himmel und der demokratischen Erde." Zweimal ging er unerschrocken in's Feuer, in zwei Wahlbesprechungen stand er männiglich, aber nicht männlich, Red' und Antwort, die terza riscossa wartete er nicht ab, er entkleidete sich der weißen Toga und der Vorstand des Wahlcollegiums war in der überraschenden Lage, der Versammlung anzuzeigen, daß ein Schreiben Schuselka's eingelaufen sei, in welchem er anzeigt, daß er von der Candidatur zurücktrete. Das „Pan Šuselka nám píše", das seiner Zeit stets an der Spitze der von den Prager Blättern gebrachten Berichte über den Wiener und Kremsierer Reichstag prangte, das zum Refrain eines Spottliedes, zu einem Schlachtenruf geworden, hatte eine unverhoffte neue Auflage erlebt. Schuselka begründete seine Resignation, indem er erklärte, daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, die Majorität der Wähler des 9ten Bezirkes und der Hauptstadt Wien theile nicht seine Ansichten über die Lösung der staatsrechtlichen Fragen, und er habe selbst seine Freunde nicht von der Richtigkeit seiner Anschauungen überzeugen können, was auch schwer sein mochte, da Herr Schuselka selbst nicht zu wissen scheint, was er eigentlich will. Wenn er von seinen Ansichten spricht, so ist die Frage offen, welche er meint, ob jene, welche er in den Wahlbesprechungen vom 27. oder vom 31. v. Mts. aufgestellt, beide widersprechen einander diametral. Hier sprach er den Landtagen, dort dem engeren Reichsrath das Wort, hier erklärte er, die Februar-Verfassung habe nie zu Recht bestanden, dort, er werde gegen die Sistirung derselben Rechtsverwahrung einlegen. In der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß er als Volkstribun unmöglich geworden, empfiehlt er sich der Versammlung als Schriftsteller „zu ferneren geneigten Aufträgen" mit der Versicherung, er werde sein „Geschäft" „an der Lösung der Aufgabe Oesterreichs mitzuarbeiten" mit ungeschwächten Mitteln fortsetzen. Eine ganz ordinäre Reclame für sein Journal war der Knalleffect, mit welchem der Mann von der Bühne der Tribüne abtrat, der einst ganz Wien auf die Beine und in Harnisch brachte, als ein freundlicher College ihn an den Wechsel alles Irdischen mahnte und ihm die Pforten des niederösterreichischen Ständesaales durch Gerichtsdiener sperren lassen wollte. Mit vollem Gleichmuth, mit voller Gleichgiltigkeit nahm die Versammlung die Kunde auf. Seine Wähler, die sonst mit ihm ein Herz, ein Sinn, sahen theilnahmslos ihn scheiden, auch diese Concordia war zum Handkuß gekommen und wenn Schuselka die Zahl seiner Freunde überblickt, muß er sich sagen, daß abermals ein Sümmchen von Tausend fehlt. Schuselka hat sich selbst gerichtet, zu Grunde gerichtet. Jeder Candidat mag seine persönliche Meinung haben; entspricht sie nicht der Mehrzahl seiner Wähler, wird er nicht gewählt, aber sein politischer Charakter wird durch eine im Wahlkampf erlittene Niederlage nicht geschädigt; bei Schuselka war die Sache eine andere. Niemand hätte das Recht, ihn wegen des Festhaltens an irgend einer als richtig erkannten Anschauung zu verdammen, aber die wohl nur durch den Wunsch, aller Welt gerecht zu werden, hervorgerufene Unsicherheit, das sichtliche Schwanken in seinen Ansichten, die Verschwommenheit seiner Erklärungen, die Widersprüche, in welche er sich verwickelte, mußten auf seine Zuhörer den peinlichsten Eindruck machen. Und doch hatte der tragikomische Verlauf dieser Candidatur nichts befremdendes; Schuselka theilt das Los Aller jener, die gewohnt sind, nach einer bestimmten Chablone zu arbeiten, die sich in einen eigenen Ideenkreis hineingelebt haben, die gewohnt sind, auf einen und denselben Gegner loszuschlagen; der Schimmel geht verloren, die selbstgeschaffenen Prämissen fehlen, der Gegner verliert sich im Gedränge und nun weiß der tapfere Kämpe nicht mehr Freund und Feind zu unterscheiden. Wer Schuselka's vormärzliche publicistische Thätigkeit aufmerksam verfolgt hat, wird uns verstehen. Stets hat er den Absolutismus bekämpft und selbst in der Art, wie der Constitutionalismus auf der Ministerbank verstanden wurde, nur einen latenten Absolutismus zu erkennen vermeint; für diese Art von Kampf war das Arsenal seines Wissens, seines Witzes stets mit Waffen und Schlagworten reich versehen, in dem jetzigen Uebergangsstadium flimmert das durcheinanderwirbelnde Chaos von Föderalismus, Centralismus, Dualismus, von historischem und nationalem Recht &c. vor seinen Augen und das trübt ihm den Blick, schwächt ihm den Kopf und lähmt ihm den Arm; gebt ihm seinen alten Feind und er wird wieder der Alte, wie Antheus, der den mütterlichen Boden berührt. Schuselka hat seine unleugbaren Verdienste als Schriftsteller, als Pionnier einer im Laufe seiner Thätigkeit zu siegreichem Durchbruch gekommenen Idee; ihm ist eine gewisse Glätte des Styles nicht abzusprechen, nur theilte sich diese auch seinem Charakter mit, ihm waren Liberalismus und Freisinnigkeit beinahe Geschäftssache, er ging mit seinem Idealismus förmlich hausiren, und als die Waare, die er feilbot, aufhörte eine gangbare zu sein, da wurde er Eklektiker, er biß bald auf diesen bald auf jenen Zopf und suchte sich dadurch interessant zu machen, daß er zeitweilig auftauchenden vulgären Ansichten entgegentrat, einer bestimmten Tagesströmung sich entgegenwarf und, indem er mit den künstlich aufgeregten Wellen kämpfte, viel Schaum und Lärm erzeugte. So kam es, daß wir ihn oft mit Ueberraschung auf unserer Seite und mit unseren Ansichten im Einklang sahen, daß ihm sogar die Ehre zu Theil geworden, mitunter in einer berühmten lithographirten Correspondenz citirt zu werden. Nun hat sich Vieles geändert, alte Sünden melden sich und es ist, als ob ein Gespenst aus der Vergangenheit mahnend an ihn herantrete den alten Pact einzuhalten und das gegebene Wort einzulösen. Der Czechismus ist ein unerbittlicher Partner, er dreht die Fäden, welche sich im Jahre 1848 zwischen Kremsier und Prag spannen, zum Strick, um den theueren Bundesgenossen wieder an sich heran zu ziehen. Halb zog man ihn, halb sank er hin und ward nicht mehr geseh'n. Wir haben mehre solcher Publicisten, denen die Bussole abhanden gekommen und die jetzt fortwährend mit der Stange im Nebel herumfahren und sich im Kreise drehen. Namentlich Schuselka's Mitkämpfer aus längst vergangener Zeit, der, nachdem er sich als Gränzbote müde gelaufen, seine Harfe an die Weiden von Babylon gehangen und seiner Ernennung zum jüdischen Gaugrafen ehrfurchtsvoll harrt. Uebrigens ist uns der Einzelne gleichgiltig, ebensowie die zu den früheren Wandelungen und Peripetien hinzugekommene neue Oscillation desselben. Wer kümmert sich um die Schlacken. Uns interessirt hier mehr die Macht jenes Gedankens, vor welchem der steuerlos gewordene Schiffer die Segel gestrichen, die Meinung, welche nicht nur unter Schuselka's Wählern sich festgestellt, welche in der Mehrzahl der Wiener Blätter ihren Ausdruck findet und welchen wir als den Gesammtausdruck der Ansicht der Residenz überhaupt zu betrachten wohl berechtigt sind. Den lebhaftesten Widerspruch fand nämlich Schuselka,

als es schien, daß er den Schwerpunct der Berechtigung auf die einzelnen Länder, auf die Landtage, auf das historische Recht legte, als er das Recht auf nationale Entwickelung nicht von ideologen Träumereien der Parteien zu trennen, die Phrasen von unbeschränkter Autonomie mit den Pflichten, welche das Wohl des Ganzen auferlegt, nicht zu vereinigen wußte. Das Verdict der Wähler, der meisten Wiener Blätter, ja, wie Schuselka selbst angibt, „der ganzen Stadt Wien in ihrer Mehrheit", gilt uns als ein Protest gegen den Föderalismus, gegen die Lockerung der festen Bande der Monarchie, gegen das Treiben der termitenartig wühlenden Elemente, welche statt eines gewaltigen, eine feste Basis gewährenden Baues zahllose in sich abgeschlossene Ameisenhaufen aufschichten wollen, gegen das Ansinnen, daß wir, wie einer der Gegner Schuselka's treffend bemerkt hat, „das Schiff verlassen und uns in zwanzig Boote werfen, in der Hoffnung, ein günstiger Wind werde uns doch beisammen halten", gegen den Vorschlag, daß wir das Goldstück gegen leicht verzettelte Münze wechseln.

Dieser Protest scheint uns von hoher Bedeutung. Wien hat gesprochen und wenn Menenius Agrippa Rom den Magen des Staatskörpers genannt, gilt uns Wien als das Herz der Monarchie; mit voller Befriedigung können wir daher sagen: Oesterreich hat noch immer das Herz auf dem rechten Fleck!

Krakau, 4. November.

Die „N. A. Z." und die „Kreuz-Ztg." enthalten Correspondenzen aus Kiel vom 1. Nov. folgenden Inhalts: In Folge höherer Ordres theilte gestern der FML. v. Gablenz persönlich dem Erbprinzen von Augustenburg in schonendster Weise mit, daß, sobald sein Aufenthalt in Holstein zu Demonstrationen seitens der Augustenburger Partei Veranlassung geben sollte, seine Ausweisung resp. Verhaftung erfolgen würde. Die „Kieler Ztg." weiß blos zu melden, daß Frhr. v. Gablenz dem Erbprinzen von Augustenburg einen längeren Besuch abgestattet hat. Wir bezweifeln obige Nachricht, umsomehr als nach Berliner Berichten die Mittheilung, daß vom Berliner Cabinet ein Antrag in Wien auf Entfernung des Prinzen Friedrich aus Holstein gestellt worden, ganz ungegründet ist. Frhr. v. Gablenz hatte gar keine Veranlassung, in dem oben angedeuteten Sinne sich auszusprechen.

Die von der Berliner „Börsen-Ztg." colportirte Nachricht, es seien in Berlin Verhandlungen mit Oesterreich wegen Abtretung seiner Rechte auf die Herzogthümer im Gange und mit denselben stehe die Ankunft Rothschilds in Berlin in Verbindung, wird nun auch von einem Berliner Correspondenten des „Vaterland" als eine so grundlose wie lächerliche Erfindung bezeichnet, da, ganz abgesehen von allem Uebrigen, ein Verhandeln, wenn es, woran Niemand gedacht hat, überhaupt stattfinden sollte, bei der Abwesenheit des Herrn von Bismarck jedenfalls nicht betrieben werden sollte.

Die, wie gestern erwähnt, in Wien eingetroffene Antwort des Frankfurter Senats geht dem Vernehmen nach „in sehr entgegenkommendem Tone" auf die Bemerkungen des kaiserlichen Cabinets ein und entschuldigt gleichsam, durch den Umstand, daß die beiden Depeschen der Großmächte vom 6. und 8. Oct. sich auf einander bezögen, verleitet worden zu sein, auf eine vollkommene Uebereinstimmung der Anschauungen beider Großmächte zu schließen. In meritorischer Hinsicht stellt sich der Frankfurter Senat auf den Standpunct der Bundesreform-Frage, die eine offene Frage sei, um darzuthun, daß er keinen Anlaß gefunden, Versammlungen, die sich mit dieser Frage beschäftigen, Hindernisse in den Weg zu legen, wozu ohnehin die Gesetzgebung des Bundes in Bezug auf das Vereinswesen keine Handhabe dargeboten habe. Schließlich beruft sich der Senat der freien Stadt darauf, daß er nichts anderes wolle, als sich strenge an die Bundesgesetze halten.

Baden soll in Bezug auf die Frankfurter Angelegenheit eine Verwahrung gegen Eingriffe in die Selbstständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten eingelegt haben.

Ueber das neueste Rundschreiben des Sechsunddreißiger-Ausschusses hat die „Köln Z." eine Mittheilung gebracht, welche jetzt von der Frankfurter „Volks-Ztg." als vollständig unbegründet bezeichnet wird. In dem Rundschreiben der Commission werden die Mitglieder nur befragt, ob und wann sie eine Ausschußsitzung für rathsam erachten; ferner, welche Vorschläge sie bezüglich der Cooptation neuer Mitglieder zu machen hätten.

Ueber die Anschauungen der Wiener maßgebenden Kreise bezüglich des mittelstaatlichen Antrages am Bunde schreibt man der „Presse" Folgendes: Wenn das Wiener Cabinet schon den Tripel-Antrag, soweit derselbe die Berufung der holstein'schen Stände betrifft, für inopportun erklären mußte, so hält es das Verlangen nach der Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund erst recht für einen Streich ins Wasser. Ein solches Verlangen könnte nach der diesseitigen Anschauung nur von dem Herrscher der Herzogthümer gestellt werden, der dadurch einen essentiellen Souveränetäts-Act ausüben würde, wie dies z. B. von Seiten des Kaisers von Oesterreich in Betreff einzelner Länder erst längere Zeit nach Errichtung des Bundes geschah. Zu einem derartigen Act aber kann sich Oesterreich nicht als berechtigt betrachten, da man hier eben, trotz des Ausspruches der preußischen Kron-Juristen, von der Ansicht ausgeht, daß den Großmächten durch den Wiener Frieden keineswegs die volle Souveränetät über die Herzogthümer geworden, sondern nur das Recht, den künftigen Herrscher zu bestimmen.

Wie ein Berliner Telegramm meldet, hat sich der Großherzog von Oldenburg zur Hanauer Conferenz begeben. Berichte der „K. Z." aus Hanau sind geeignet, den Glauben zu erregen, daß es sich dort lediglich um eine Familien-Zusammenkunft handelt. Bis zum 30. v. waren dort der Großherzog von Hessen in Begleitung des Prinzen von Hessen, Prinz Friedrich von Hessen, Bruder des Landgrafen Wilhelm von Rumpenheim herübergekommen, ebenso einzelne Mitglieder des standesherrlichen Ysenburger Hauses eingetroffen.

Die Unterhandlungen zwischen Berlin und Florenz wegen Abschluß eines Handelsvertrages sollen nach Berliner Berichten wieder in stärkeren Fluß gerathen sein und wird jetzt zugegeben, daß Herr Delbrück nicht blos zum Vergnügen und zur Erholung sich in Rom aufgehalten hat, sondern daß er auch nebenbei in Florenz in der Angelegenheit des Handelsvertrages thätig war.

Die Nachricht von dem Project einer Uebersiedlung der vertriebenen Königsfamilie des Palastes Farnese, sei's nach Deutschland, sei's nach einer Insel des adriatischen Meeres wird nach einem Corr. der „A. Z." aus Rom mit der Nachricht, welche den Papst nach Majorca schickt, in eine und dieselbe Kategorie gesetzt. Es können, schreibt dieselbe, Conjuncturen eintreten, welche dem Könige Franz den Aufenthalt in Rom unmöglich machen, obgleich der Palast Farnese mehr sein persönliches Eigenthum ist als der Turiner Palast jenes des Souveräns, der ihm alles genommen hat, Reich und Vermögen. Aber diese Conjuncturen sind dadurch nicht eingetreten, daß französische Compagnien das päpstlich-neapolitanische Gränzgebiet räumen, wo sie gegen die Briganten ebenso geringe Lorbeeren errungen haben, wie die Piemontesen jenseits. Auch mit dem Abfall der Anhänger des legitimen Herrscherhauses hat's seine guten Wege. Nicht alle (am wenigsten die im Durchschnitt nicht reichen Neapolitaner) können Haus und Hof ein Lustrum hindurch den Rücken wenden, ohne dem Ruin ihrer häuslichen Angelegenheiten entgegen zu gehen.

Kürzlich waren in Turin Victor Emanuel, seine beiden Schwiegersöhne mit ihren Gemahlinen, seinen Töchtern, seine drei Söhne, Humbert, Amadeus und Otto, die Herzogin von Genua und der Prinz von Carignan zum Ministerrath versammelt. Was im Schlosse ausgemacht wurde, schreibt man der „N. Pr. Ztg." weiß zur Stunde natürlich Niemand; doch redet man viel von Abtretungen, Vicekönigreichen, von einer italienischen Trias, von einer Vermittlung des Königs von Portugal zwischen dem excommunicirten Victor Emanuel und dem Papst und von der unmittelbar darauf erfolgenden Abreise des Königs Franz II. von Neapel nach Rom. Die schleunige Hierherberufung des Finanzministers Sella von Biella, wohin derselbe sich zur Erstarkung seiner sehr geschwächten Gesundheit begeben hatte, wird mit einem Finanz- und Schulden-Uebernehmungsplane, der mit Rom verhandelt werden soll, in Verbindung gebracht. Uebrigens ist etwas Wichtigeres im Werke, als diese Ausgleichungsoperation der päpstlichen Staatsschuld. Kaiser Napoleon will bei Zurückziehung seiner Truppen, außer der Convention vom 15. September, noch eine andere Versicherung in Betreff Roms von Seite der Italiener haben. Diese soll in einer förmlichen Anullirung der Parlamentsabstimmung bestehen, durch welche Cavour und mit ihm die Kammer Rom zur Hauptstadt von Italien erklärte. Das italienische Ministerium hat sich in seiner Majorität, (man sagt mit Ausnahme Sellas und Torrelli's) bereit erklärt, dem neu einzuberufenden Parlament diesen Vorschlag zu machen, nicht aber im Verneinungsfall ihn durchzuführen. Da sich aber auch schwerlich ein anderes parlamentarisches Ministerium finden dürfte, welches sich dazu hergäbe, so wäre für diesen Fall der Staatsstreich eine ausgemachte Sache.

Wie verlautet, so verfolgt Kaiser L. Napoleon noch immer den Plan, die arabischen Stämme Algeriens loszugeben, die Nordprovinzen jedoch einzuverleiben; Mac-Mahon ist dagegen, Fleury dafür.

Aus Athen, 29. October, wird telegraphisch gemeldet, daß Bulgaris allerdings mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt worden ist, aber die Bedingung gestellt hat, Graf Sponnek müsse entfernt werden. Als der König darauf erklärte, Graf Sponnek werde bleiben, da er keine amtliche Stellung bekleide, so trat Bulgaris zurück, um einem Anderen die Cabinetsbildung zu überlassen.

Die eheliche Scheidung des Fürsten von Serbien von seiner Gattin, geb. Gräfin Hunyadi, hängt nur noch von der Einwilligung der Fürstin in einen Punct der Stipulation ab; es ist dies nämlich die Verzichtleistung der Fürstin auf die Führung des fürstlichen Namens, auf welchem Puncte der Fürst besteht und in welchen einzuwilligen, die Fürstin sich bisher nicht entschlossen. Dagegen ist die vermögensrechtliche Frage zu beiderseitiger Zufriedenheit des fürstlichen Ehepaares entschieden. Die geschiedene Fürstin erhält auf Lebensdauer eine jährliche Appanage von 10,000 Stück Ducaten, dann das fürstliche Palais in Wien und das Gut Ivanka nächst Preßburg zum lebenslangen Fruchtgenuß. Sobald die Scheidung vollzogen sein wird, beabsichtigt Fürst Michael zu einer zweiten Ehe und zwar mit seiner Nichte, einem 16jährigen Mädchen, zu schreiten.

Nach Berichten der „Times" aus Philadelphia glaubt man dort allgemein, daß Juarez den mexicanischen Boden verlassen habe. Der Krieg ist beendigt, heißt es in dem Berichte der „Times" und der Thron Maximilians fest begründet. In Mexico selbst sind Nachrichten eingetroffen, welche melden, daß Juarez bei Paso del Norte die mexicanische Gränze beschritten und sich gegen Santa Fè gewendet habe.

Das Gerücht, Staatssecretär Seward habe die englische Regierung von dem Vorgehen der Fenians in Kenntniß gesetzt, ist dem „Albany Journal" zufolge in Allem und Jedem falsch.

Der französische Consul in Siam, Herr Aubaret, soll wegen einer Differenz mit der Regierung von Siam seine diplomatischen Beziehungen zu derselben abgebrochen haben und demnächst in Paris erwartet werden. Vorläufig meldet diese Nachricht nur ein englisches Blatt von Singapore.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht das Gesetz vom 12. October 1865, betreffend die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit im Lehengebiete von Asch des Königreichs Böhmen. Ferner veröffentlichte die „Wiener Zeitung" das „mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes" erlassene Gesetz über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt. Portofrei sind die Correspondenz der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die Correspondenz an dieselben, amtliche Correspondenzen, die Correspondenzen des Reichsrathes, der Landtage, der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der geistlichen Aemter aller anerkannten Confessionen, der Humanitäts-Anstalten, der Handelskammern, Advocaten- und Notariatskammern, alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs 2c. 2c. Die Portofreiheit des Fürsten Paar und Taxis bleibt fortbestehen, auf die Benützung der Stadtpostanstalten findet die Portofreiheit keine Anwendung. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner in Wirksamkeit.

Ueber den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und England bringt die „Wiener Abendpost" einen Artikel, in welchem sie nachweiset, daß die Furcht vor der wirthschaftlichen Association mit England eine ganz unberechtigte, denn diese habe das dauernde gegenseitige Bedürfniß zur Grundlage. Das Ministerium des Handels und der Volkswirthschaft würde daher nur in richtiger Würdigung aller maßgebenden Factoren handeln, wenn es seine Thätigkeit zur Einführung Oesterreichs auf den Weltmarkt durch einen Handelsvertrag mit England beginnt. Eine solche Association würde sich nicht bloß als die momentan wirksamste, sondern auch als die nachhaltigst segensreiche erweisen.

In hiesigen durchaus gutunterrichteten Privat-, ebenso wie in ministeriellen Kreisen, schreibt das Wiener „Fremdenblatt", weiß man nichts davon, daß, wie die „Börsenhalle" meldet, das Anlehen Oesterreichs mit Rothschild vollständig gescheitert sei. Deshalb scheint auch die Nachricht, die österreichische Regierung sei jetzt bemüht, gegen Verpfändung der Staatsdomänen bei der Berliner Disconto-Gesellschaft Geld zu erlangen, lediglich eine allarmirende Börsenente zu sein. (Diese Nachricht wird heute in Berliner Telegrammen als unrichtig bezeichnet.)

△ **Wien,** 2. November. [Erhöhung des Zinsfußes der Partial-Hypothekar-Anweisungen.] Nachdem erst gestern die hiesigen Blätter über die Verordnung des Staats- und Justizministeriums, womit die Creditinstitute von allen gesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes befreit wurden, sich beifällig äußerten, bringen dieselben nach der „Wiener Zeitung" die Nachricht, es habe das Finanzministerium den Zinsfuß der Partial-Hypothekar-Anweisungen um Ein Percent erhöht und werden demnach vom 2. November neue Anweisungen mit der Verfallzeit von 4 und 6 Monaten zu 5 und 6 Percent unter den bisherigen Bestimmungen ausgegeben werden. Diese Maßnahme kann nicht überraschen. Sie ist eine naturgemäße und naturnothwendige Consequenz der eben den Creditinstituten gewährten Erleichterungen und Freiheiten, und es konnte sich füglich die Finanzverwaltung Fesseln anlegen, von denen sie andere befreite und mußte demnach auch sich gleiche Vergünstigungen gewähren und dieselben auf ihre Partial-Hypothekar-Anweisungen Bezug nehmen lassen. Ist man auch nicht in Zweifel darüber, daß die getroffene Maßnahme eine zweckmäßige, so fragt man sich, ob dieselbe eine opportune und zeitgemäße. Man wollte hiemit zu bedenken geben, daß mit den am 1. d. fälligen Coupons von 30 bis 40 Millionen flüssig werden, die ohnedies theilweise ihre Placirung in den Partial-Hypothekar-Anweisungen auch zu 5 Percent gefunden hätten. Dieser Einwurf ist nicht begründet. Wir glauben, daß die Creditinstitute alles Interesse hatten, von der ihnen zu Theil gewordenen Erleichterung sofort Gebrauch zu machen und durch die ihnen gestattete Erhöhung des Zinsfußes das eben mit 1. November flüssig gewordene Capital an sich zu ziehen. Hätte nun die Regierung gezögert, sich gleiche Erleichterung und Freiheit für ihre schwebende Schuld zu gewähren und wäre sie den übrigen Creditinstituten mit der Zinserhöhung nicht vorausgegangen, so wäre sie mit ihren Partial-Hypothekar-Anweisungen behufs der Placirung der erwähnten 30—40 Millionen in der That post festum gekommen, und deshalb können wir die weise Vorsicht der Finanzverwaltung nur loben und ihre Maßnahme als opportun und zeitgemäß nur billigen.

Ueber denselben Gegenstand schreibt die „G.-C.": Die Finanzverwaltung hat sich bestimmt gefunden, den Zinsfuß für die Partialhypothekaranweisungen, welche vom 2. November d. J. angefangen im Wege der Prolongation oder in Folge neuer Geldanlagen zur Hinausgabe gelangen werden, um 1 pCt. zu erhöhen. Bei dieser Maßregel lag der Finanzverwaltung die Absicht vollkommen ferne, die Circulation der Salinenscheine, deren Umlaufssumme gesetzlich limitirt und unter die Controle der Staatsschuldencommission gestellt ist, über den Ausmaß des seit Jahren behaupteten Umlaufs auszudehnen.

Man kennt indeß die großen Erleichterungen, welche verschiedene Creditinstitute und Banken zu Wien und in den Kronländern dem Publicum für vorübergehende Geldanlagen zu bieten im Stande sind. Die Finanzverwaltung konnte sich daher der Ansicht nicht verschließen, daß diesen Verhältnissen gegenüber für die Partialhypothekaranweisungen des Staates die Concurrenz selbst innerhalb der Gränze, welche für einen Minimalumlauf derselben durch eine Anlehensoperation in Aussicht genommen ist, ohne eine höhere Verzinsung für die Dauer nicht mehr behauptet werden könnte. Während nämlich die meisten Creditinstitnte und Banken durch ihre Statuten in die Lage gesetzt sind, Gelder in laufender Rechnung zu beliebig hohem Zinsfuße und gegen ganz kurze Kündigungstermine von Seite der Einleger, selbst bis zur Frist von nur wenigen Tagen herab, annehmen zu dürfen, muß der Besitzer von Partialhypothekaranweisungen in Wien vier Wochen, rücksichtlich drei Monate, in den Kronländern aber vier, respective sechs Monate warten, bis er wieder über sein Geld verfügen kann. Für diese verhältnißmäßig geringere Disponibilität seiner Geldanlagen vermag daher der Besitzer von Partialhypothekaranweisungen nur in einer angemessen besseren Verzinsung eine Entschädigung zu finden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. November.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Betrag von zweitausend Gulden österr. Währ. zur Vertheilung an wahrhaft bedürftige und würdige Personen in Wien allergnädigst zu spenden geruht.

Seit den letzten Tagen mehren sich die Nachrichten, welche die Ankunft Sr. Majestät in Pest-Ofen für die ersten Tage des künftigen Monats als ein sicher zu gewärtigendes freudiges Ereigniß in Aussicht stellen. Mit diesen Nachrichten Hand in Hand gehen die Vorberathungen bezüglich der Empfangs-Festlichkeiten und neuestens die Meldung, daß der Architekt Skalniczky von Seiten der Stadt Pest beauftragt wurde, den Entwurf eines Triumphbogens anzufertigen, der zu Ehren der Ankunft Sr. Majestät errichtet werden soll. Wenn übrigens, schreibt man der „G.-C.", letztere Nachricht darauf hindeutet, daß diesmal den Empfangs-Feierlichkeiten auch eine behördliche Leitung zu Theil werden wird, so dürften dieselben bei dem bevorstehenden freudigen Anlasse im Großen und Ganzen doch auch wieder der Loyalität der Bevölkerung von Pest-Ofen überlassen werden, in der schon jetzt mit den sich mehrenden erwähnten Nachrichten die Freude über die zu erwartende Ankunft Sr. Majestät sich in immer steigendem Maße kundgibt."

Gestern, am Allerseelentage, war die Kapuzinergruft dem Publicum geöffnet und der Andrang war so bedeutend, daß der Eingang mehrmals abgesperrt werden mußte. Von Stunde zu Stunde wuchs die Menge der Neugierigen oder Theilnehmenden, die sich herandrängte, um die Grüfte des kaiserlichen Hauses anzustaunen und hie und da einem der Verstorbenen eine Thräne dankbarer Erinnerung zu weihen. Die größte Menge hatte sich um den schlichten Sarg gesammelt, in dem die Reste des populärsten Kaisers ruhen. Kränze und Blumen lagen reichlich auf dem Sarge und bewiesen, daß das Andenken des Kaisers Joseph unauslöschlich im Herzen des Wiener Volkes ruhe. Morgens 7½ Uhr besuchten auch die Herzoge Karl und Johann von Toscana die Gruft und legten Kränze auf einige Särge.

Die Ernennung des Marquis v. Javalquinto zum spanischen Gesandten beim hiesigen kaiserlichen Hofe, dürfte, wie die „Presse" hört, rückgängig werden. Es scheint, daß die Königin Isabella der ministeriell bereits getroffenen Ernennung ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hat, vorläufig bleibt daher Herr de la Torre de Ayllon auf seinem hiesigen Posten.

Herr Ritter von Schmerling, Präsident des Obersten Gerichtshofes, ist heute Nachmittags hier eingetroffen.

Unlängst starb zu Hietzing nächst Wien im 85. Lebensjahre Herr Neulinger Edler v. Saalfeld, welcher bis zu seinem Tode die Würde eines königlich ungarischen Herolds bekleidete. Seine Majestät hat nun soeben diese Würde dem Hof- und Präsidial-Secretär der königlich ungarischen Hofkanzlei, Herrn Alexander Werner, verliehen, und wurde ihm das betreffende Decret zugestellt. Der ungarische Herold fungirt bei der Krönungs-Feierlichkeit, wo er im Krönungszuge unmittelbar vor dem König reitet. Mit dieser Würde ist ein Gehaltsbezug von jährlich 210 Gulden verbunden.

Wie aus Agram mitgetheilt wird, ist die beabsichtigte Demolirung der an der croatisch-türkischen Gränze gelegenen Festung Czettin — eines geschichtlich merkwürdigen Denkmals — vorläufig sistirt worden.

Deutschland.

In diesen Tagen ist an das Flensburger Amtshaus ein an „das königl. preußische Amtshaus zu Flensburg" adressirtes Schreiben der dänischen Militärbehörde gelangt, durch welches erstere ersucht wird, einliegende Summe Gelder als Betrag an Beutegeldern aus dem letzten Kriege an verschiedene im hiesigen Amte zu Hause gehörige frühere dänische Soldaten auszuzahlen. Die Beutegelder stammen, wie die „Nd. Z." hört, von dem bekannten Coup her, bei dem eine Anzahl preußischer Husaren sammt ihren Pferden in der Nähe von Veile gefangen genommen wurden.

Der Frankfurter Senat hat den bisherigen Polizeiassessor Dr. Grunelius, unter dessen speciellen Ressort die Presse und das Vereinswesen gehört, „in Anerkennung der hiesigen Polizei" zum Polizeirath

ernannt. Was macht man nicht um des lieben Friedens willen, Alles! und wäre es eine Faust in der Tasche.

Aus Hessen-Homburg wird gemeldet, daß der Landgraf der Auflösung nahe ist. Homburg fällt nach dem Tode seines Fürsten bekanntlich an Darmstadt, aber nur in Personalunion; u. A. dauert der Spielvertrag mit Herrn Blanc fort.

Graf Bismarck wird nächsten Dienstag aus Paris in Berlin erwartet.

Die Erzbischofswahl für die Erzdiöcese Gnesen-Posen soll nunmehr nächstens mit aller Feierlichkeit im Gnesner Dome vorgenommen werden. Gegenüber der stricten Behauptung der „Kreuzztg.", nach welcher der von der Regierung" protegirte Candidat der ultramontanen Partei, der Jesuit Graf Ledóchowski, z. Z. päpstlicher Nuntius in Brüssel, der Wahl sicher sein soll, wird der „Ostd. Ztg." berichtet, daß ein Mitglied des Gnesener Domcapitels aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Wahlact hervorgehen wird.

Frankreich.

Paris, 1. November. Privat-Correspondenzen lassen den Gesundheitszustand (Cholera) nicht in so günstigem Lichte erscheinen, wie die Zeitungen. Der österreichische Botschafter Fürst Metternich wird am 4. November hier zurückerwartet. Der Erzbischof von Paris, der einen Cholera-Anfall gehabt haben soll, hat sich wieder erholt. Der Großreferendar des Senats (früher auswärtiger Minister) Thouvenel hat sich hierher transportiren lassen und seine Wohnung im Senatspalast bezogen; er leidet an einer fliegenden Gicht, die ihn oft gänzlich lähmt. Die Liquidation des Vermögens des Herzogs von Morny ist beendet; diejenigen, welche behaupteten, er sei insolvent gewesen, haben sich sehr geirrt, der Wittwe bleibt ein Capitalvermögen, welches 460,000 Fr. Rente giebt. Der achte Band von Guizots Memoiren „Pour servir à l'histoire de mon temps" wird noch in diesem Jahre erscheinen. Die Herren Pereire vom Credit mobilier sollen 500,000 Fr. der Herausgabe einer großen „Encyclopédie du XIX. Siècle" gewidmet haben. Alle politischen und landwirthschaftlichen Schriftsteller sollen zur Theilnahme eingeladen sein. Duveyrier wird als Redacteur genannt. Graf Walewski hat den Palast des Corps législativ bezogen. Der preußische Ministerpräsident Graf Bismarck wird heute Abend hier eintreffen.

Die Gebrüder Davenport haben am verflossenen Samstag ihren Geisterschrank nach St. Cloud transportirt und bei Hofe eine große Vorstellung mit allem Zubehör gegeben. Am Abend darauf producirte sich vor dem Kaiser und der Kaiserin Herr Robin, der bei offener Schrankthüre die Hexenstücke der beiden Amerikaner in höchst gelungener und ergötzlicher Weise nachmachte, und ungemeine Heiterkeit erregte.

Spanien.

In Madrid hat am 30. v. eine große Progressistenversammlung zum Zwecke der Bildung eines Central-Ausschusses stattgefunden. Espartero war zum Präsidenten des Ausschusses gewählt.

Belgien.

Ueber den Lütticher Studenten-Congreß schreibt ein Pariser Correspondent der „K. Z." unterm 30. v. Mts.: Die der Jugend schuldige Nachsicht darf dennoch den Rechten der Wahrheit keinen Abbruch thun und so will ich Ihnen ohne Umschweife gestehen, daß die beiden heutigen Gesammtsitzungen des Studenten-Congresses in keiner Weise gehalten haben, was die gestrige erste zu versprechen schien. Unter dem Vorwande, über die Unterrichtsfrage im Allgemeinen zu debattiren, haben die jungen Redner, der Mehrzahl nach Franzosen, über alles Mögliche und Unmögliche und namentlich über die schwierigsten metaphysischen Streitfragen gekohlt. Derartige Disputationen über schlecht verdaute philosophische Systeme bieten weder ein fruchtbares Interesse noch den geringsten praktischen Nutzen und eine Rede des bekannten französischen Philosophen Foucher de Careil, der sich Gott weiß wie hieher verloren, vermochte den unreifen Kohl auch nicht fett zu machen. Der Ehre, in ihren Spalten analysirt zu werden, waren die heutigen Debatten unwerth und ich kann nur den Wunsch, aber nach dem Bisherigen kaum noch die Hoffnung aussprechen, daß der morgende Congreßtag ein erfreulicheres Ergebniß liefern möge.

Großbritannien.

Wie aus London gemeldet wird, ist in dem Ministerrathe am Samstag, welchem alle jetzigen Mitglieder des Cabinets beigewohnt haben, die von Earl Russell vorgeschlagene Vertheilung ohne Widerspruch angenommen worden. Earl Russell übernimmt die Premierschaft, Lord Clarendon das Auswärtige, Mr. Gladstone bleibt Schatzkanzler und wird der Führer im Unterhause. Abgesehen davon, daß der Posten eines Herzogs von Lancaster noch auszufüllen ist — welche Sinecure bisher Earl Clarendon versah — ist das Ministerium fertig und außer den schon erwähnten Veränderungen wird vorderhand kein weiterer Personenwechsel stattfinden.

Italien.

Der neuernannte päpstliche Kriegsminister, General Kanzler, ist nicht, wie es hieß, aus der Schweiz, sondern aus Weingarten bei Bruchsal gebürtig und ein Sohn des dortigen Kreissteuerperäquators Kanzler. General Kanzler, der erst 43 Jahre alt ist, diente bis zum Jahre 1846 in dem badischen Armeecorps und trat dann in römische Dienste; derselbe ist von früh r her als ein sehr tüchtiger Officier bekannt.

Rußland.

Wie die Kiewer „Gub. Ztg." berichtet, sind in Berdyczow bis 28. September an der Cholera 20 Personen erkrankt, von denen 7 gestorben und 7 genasen. Außer den stabilen Ortsspitälern sollen noch vier interimistische aus Sammlungsfonds errichtet werden. Am 28. ist kein Kranker zugewachsen. Aus anderen Orten des Kiewer Gouvernements sind bis 28. keine Nachrichten über die Cholera eingelaufen.

Am 25. v. ist Franz Graf Soltyk, gewesener Richter, Senator und Castellan, auf seinen Gütern Piastow (im Sandomir'schen) im 82. Lebensjahre gestorben. Der „Dzien. Warsz." widmet dem Verstorbenen, der auch ein großer Kunstmäcen und Dilletant, persönlicher Freund der Künstler Lafont, Artot, Vieuxtemps, Liszt, Thalberg u. s. w. war, einen sehr warm gehaltenen Nekrolog.

Amerika.

Der Kaiser von Mexico hat unterm 5. September ein Decret erlassen, wonach alle farbigen Menschen in dem Augenblick, wo sie den mexicanischen Boden betreten, frei sind. Wenn sie mit einem Herrn (Patron) einen Arbeitsvertrag abschließen, so muß sich dieser verpflichten, ihnen Kost, Kleidung, Pflege während eines Krankheitsfalles, sowie den zwischen beiden vereinbarten Lohn zu leisten. Außerdem hat der Patron einen Betrag, der dem vierten Theil des Lohnes gleichkommt, zu Gunsten des farbigen Arbeiters in die Sparkasse zu hinterlegen. Die Vertragsdauer darf nicht unter fünf und nicht über zehn Jahre umfassen.

Zur Tagesgeschichte.

** Die Warschauer illustrirte Modezeitung „Bazar", deren Pränumerirung die hiesige Buchhandlung Wieloglowski und Jaworski übernommen, hat mit ihrem kürzlich begonnenen 2. Vierteljahrgang sich eine dreimalige Beilage, auf einen weiteren Leserkreis berechnet, zugelegt und für eine Theater-, Kunst- und Musik-Rubrik Sorge getragen. Am literarischen Theil, der auch Uebersetzungen deutscher Schriftsteller bringt, arbeiten u. A. die Krakauer Literaten Turski, Lubowski, Bałucki.

** In Posen ist das erste Heft der angekündigten pädagogischen Sechswochen-Schrift „Oświata", eines Haus- und Schul-Blattes, bereits erschienen.

** In der nächsten Zeit hat ein Spielzeug unter dem Namen „die Schlangen Pharaonis" rasch Eingang beim Publicum gefunden und wird jetzt allenthalben in den Galanterieläden feilgeboten. Dasselbe besteht, wie ein Berliner Blatt meldet, aus einer Mischung von Rhodan-Quecksilber und salpetersaurem Natron. Bei der Verbrennung entwickeln sich Dämpfe von schwefeliger Säure und Quecksilber und es bleibt eine sehr poröse Kohle zurück, welche ein vielmal größeres Volumen hat, als der ursprüngliche Körper, so daß die Kohle aus der kegelförmigen Zinnhülle einer Schlange ähnlich hervorquillt.

** Der Ort, auf dessen Kirchhof Friederike Brion, die Jugendliebe Göthe's, schläft, heißt Meissenheim, drei Stunden von Lahr (Baden), und der alte Todtengräber, der ihr ein Grab geschaufelt im Jahr 1813, heißt Hockenjos. Kahl und öd', schreibt Hugo Oelbermann der „N. Fr. Presse", ist heute die Stätte; ein einsamer Nelkenstrauch schaut kümmerlich aus der eingesunkenen Erde, und kein verwittertes Kreuz, nichts, gar nichts, sagt dem Wanderer: „Hier schläft Friederike". Aber wenn du als Fremder den Kirchhof betrittst, wird dir ein kleiner ehrwürdiger Greis, geführt von einem Knaben, auf dem Fuß folgen, und wird wissen, du brauchst es gar nicht zu sagen, was du suchst. Er hat Friederiken gekannt und hat sie begraben; er erzählt dir, daß sie „gar gut gegen die armen Leut' gewesen", daß sie als junges „Maidle" „mit einem berühmten vornehmen Herrn eine Liebschaft gehabt", daß er manche freundliche Gabe von ihr empfing, davon „Fischers" (die Familie des ihr anverwandten Ortspfarrers, in dessen Hause sie bis zu ihrem Tode lebte) aber nichts hätten wissen dürfen, weil diese Leut' „knauserig" gewesen. Er möchte nicht sterben, bevor seine Augen den Denkstein geschaut, der ihrem Grabe gebührt. Seine zitternden Hände möchten ein einzigesmal auf diesem Stein ruhen, ehe er heimgeht zu seinen Vätern. Der Wunsch ist so brav — die Erfüllung für die vielen Freunde ihres Angedenkens so leicht. Und gewiß, sie muß, sie wird ihm werden! Mit dem alten Hockenjos stirbt die letzte zeitgenössische Beglaubigung der Begräbnißstätte. Nach seinem Tode, wenn nicht zuvor eine von ihm bescheinigte Urkunde dem zu errichtenden Denkstein eingefügt worden, kann darüber nichts sicheres mehr festgestellt werden. Inzwischen sind von einigen Literaturfreunden Maßnahmen getroffen worden, um die Stätte wenigstens einmal etwas besser herrichten, bepflanzen und mit einem einfachen hölzernen Kreuze versehen zu lassen.

** (Ein eingesunkener See.) In einem Zeitungsblatte aus Oregon, dem nördlich von Californien gelegenen amerikanischen Staate, findet sich die Beschreibung eines merkwürdig eingesunkenen See's, der vor kurzem in dem sogenannten Cascaden-Gebirge entdeckt wurde. Dieser „sunken lake" ist mitten im Urwalde von allen Seiten von senkrecht abfallenden Felswänden eingeschlossen, deren Höhe auf 2000 Fuß geschätzt wird, und die nirgends einen Zugang gestatten. Die Tiefe seines Wassers kennt man natürlich nicht, seine Oberfläche ist aber immer glatt und unbewegt, da er in einem so tiefen Kessel liegt, daß der Wind keinen Einfluß darauf hat. Die Länge des Sees wird auf beinahe drei, die Breite auf zwei deutsche Meilen angegeben. In der Mitte befindet sich eine Insel, auf welcher Bäume stehen. Die Entdecker feuerten einige Büchsenschüsse ab und es dauerte mehrere Secunden, bis das Klappen der auf dem Wasser aufschlagenden Kugeln oben gehört wurde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 4. November.

* Auf Grund des Preßgesetzes ersucht der hiesige Schützenverein durch das Organ seines Secretärs Herrn Wiśniowski den „Czas" um die Berichtigung des neulich erwähnten Chronikartikels. Der Verein, heißt es in derselben, ist mit einer Vergleichung mit dem Kopenhagener Clubb beehrt und belehrt worden, er habe keinen Candidaten seiner Farbe aufzustellen; allein das Factum sei unrichtig dargestellt. Nicht die drei (erwähnten) Mitglieder, sondern sämmtliche Mitglieder hätten Herrn Ludwig Hölzel ihren Wunsch ausgesprochen, ihn dem Wahlcomité als Candidaten zum Landtagsabgeordneten vorzuschlagen, aber nicht als Schützen, sondern als den mit dem Vertrauen seiner Mitbürger beehrten Bürger. Die kurze Antwort auf den uns nahe tretenden Artikel, lautet es schließlich, wurde nur durch die Besorgniß veranlaßt, daß die öffentliche Meinung durch Entstellung von Thatsachen etwa irre geleitet werde, was der Zweck der „Czas"-Chronik gewesen zu sein scheint, sonst wäre es unnöthig, sich Vorwürfen gegenüber zu rechtfertigen, welche die Redaction härter treffen als jene, gegen die sie gerichtet worden.

α Die „Nowiny" berühren wieder die Wahlbewegung in Galizien, erinnern die Landleute, daß sie sich an einem Ort versammeln, und sich berathen, wem sie ihre Stimme geben sollen. Vorher aber sollen sie den h. Geist anflehen, und dann entweder die älteren Brüder in den Höfen!, oder die Geistlichen um Rath angehen. „Wählet, heißt es wörtlich, unter euch denjenigen, den ihr für den Würdigsten ansehet; und da sich dazu gewöhnlich Candidaten, d. i. Leute, die sich bewußt sind, daß sie etwas Gutes leisten können, vorstellen, so stellt sich euch im kleinern Grundbesitz zur Wahl derjenige vor, der die „Nowiny" herausgibt (Herr Roman Kieres). Die Candidaten legen überall ihr politisches Glaubensbekenntniß ab, euer Schreiber, dessen Name in jeder Nummer enthalten ist und welcher Redacteur heißt, bringt als Beweis seine dreijährige Arbeit dar; er hat euch unterrichtet, was ihr thun sollt; einmal von euch gewählt, wollte er durch die That beweisen, daß dasjenige, was er gesprochen, wahr ist, und würde sich bemühen, euer Loos zu bessern."

* In der gestrigen Reprise einer mit gutem Gewissen auszurangirenden Berg'schen Posse wurde Dir. Blum, dessen ältere Tochter Fräulein Marie Blum wir zum ersten Mal neben ihm in größerer Rolle mit degagirtem Spiel agiren sahen, als Ungar bei offener Scene, ebenso Herr Ernst nach dem Conservations-lexicon-Couplet gerufen, das ad vocem Theater dies als Institut bezeichnet, für das nie etwas Plattes geschmiert worden. „Das muß wohl ein Irrthum sein", heißt der Refrain, überaus passend zur Einlage für den „politischen Schuster." — Morgen „Zehn Mädchen" und noch ein „Lieschen und Fritzchen." Montag Reprise der Klerr'schen Operette: „Das war ich."

* Vom 6. d. an sind die Amtsstunden des hiesigen Filiale der priv. österr. National-Bank täglich von 9—2 Uhr Nachm., mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, festgesetzt. Einreichung der Wechsel zum Escompte von 9—11 Uhr Vorm. Zahlung der augenommenen Wechsel am Tage der Einreichung um 1 Uhr Nachm. Einreichung im Darlehensgeschäfte täglich, nur am Mittwoch bis 10 U. früh. Ausfolgung der Darlehens- und Prolongationsbescheide Mittwoch 1 U. Nachm. Anweisungen auf die Bankcentralcasse in Wien täglich von 9—2 U. Nachm. Verwechslung täglich. (Diese Stundeneintheilung dürfte dem Geschäftsgang manches Hemmniß bereiten.) Die überbrachten Banknoten sind nach Kategorien zu ordnen und mit einem Sortenverzeichniß zu übergeben. Banknoten und Effecten werden nur im Beisein der Parteien übernommen und stückweise zugezählt, jede nachherige Reclamation ist also unstatthaft.

* Das neueste Heft der hiesigen juridischen Zeitschrift „Czasopismo powięcone prawu i umiejętnościom politycznym", (VIII—X für August, September, October) enthält den Schluß der Arbeit des Redacteurs Dr. Koczyński über den „Entwurf einer allgemeinen deutschen Civil-Procedur" und Dr. Ant. Okolski's „über das Amt des Staatsanwalts im Strafverfahren", die Fortsetzung der Abhandlung Herrn Steph. Muczkowski's „über das Notariat"; ferner einen Aufsatz „über die Zwecke des Staats und der Gesellschaft" von Dr. jur. Ferdin. Wilkosz; „über die Interpretirungen des §. 15 des kais. Erlasses vom 16. November 1858, Z. 213, R.-G.-B." von Dr. jur. Carl Hilbricht jun.; „Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in der Türkei" von Dr. C. Hilbricht sen.; Fortsetzung der Besprechung der „Vetera Monumenta etc. Theinerii" von Herrn P. Burzyński, nebst den gewohnten Rubriken der Gerichtspraxis und Bibliographie.

* Bei uns — ruft der „Czas" in einem „Hasenfelle" überschriebenen Artikel aus — ist auch die Wildpretzucht, wie alles, in völligem Verfall; so zeigen sich denn auch, was bisher nie gewesen, auf unseren Märkten sogar schon böhmische Hasen! (vielleicht als Pionniere des Panslavismus?)

α Die neueste Nummer des „Dziennik lit." die ein Abschiedsschreiben des bisherigen Redacteurs Johann Dobrzański an die Leser und die Uebernahme der Redaction durch die HH. Carl Ciszewski und Julius Starkel enthält, verspricht nächstens Werke von Fr. Pauline Wilkońska, J. J. Kraszewski und T. T. Jeż zu bringen, die als ständige Mitarbeiter für dieses Blatt gewonnen sind.

α Hr. Anton Bartkowski, Gymnasiallehrer in Sambor hat eine nach neuesten Quellen geschöpfte und bearbeitete „Allgemeine Geographie" geschrieben, von welchem Werk das erste Heft, enthaltend „physische Geographie" bereits erschienen ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 2. November 1865 vorgenommenen 428. und 429. Verlosung der älteren Staatsschuld wurden die Serien Nr. 45 und Nr. 477 gezogen. Die Serie Nr. 45 enthält Banco-Obligationen zu 5 Procent nach dem herabgesetzten Zinsfuß zu 2½ Procent. Die Serie 477 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Proeent nach dem herabgesetzten Zinsfuße zu 2 Procent.

Bei der unmittelbar hierauf vorgenommenen 11. Verlosung der Gewinn-Nummern des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 per 200,000,000 fl. haben sich nachstehende Resultate ergeben. Nummern der am 1. August 1865 verlosten 55 Serien und zwar: Nr. 244 371 719 1724 2127 2300 2374 2523 2945 3726 3936 4548 5975 6427 6643 6748 6785 6998 7640 8270 8511 8670 9831 10206 10251 11004 11044 11132 11490 11789 11940 12057 12061 12150 12229 12513 12582 12975 13351 13735 14007 14902 15076 15728 16534 16545 16724 16805 17027 17076 17936 18064 18700 18797 und 19481. Aus diesen 55 Serien wurden nachstehende 50 Treffer gezogen und zwar: Serie 6785, Nummer 20 gewinnt 300,000 fl., S. 4548 N. 14 gewinnt 50,000 fl., S. 3726 Nr. 9 gewinnt 25,000 fl., S. 9831 N. 9 und S. 12975, 1 gew. je 10,000 fl., S. 3726 N. 18, S. 4548 N. 17, S. 7640 N. 1, S. 8511 N. 20, S. 8670 N. 19, Serie 11490 N. 9, S. 12150 N. 3 und 14, S. 12582 N. 9, S. 14007 N. 15, S. 14902 N. 17, S. 17027 N. 7, S. 17936 N. 4, S. 18064 N. 10 und S. 18700 N. 17, gewinnen je 5000 fl.; S. 244 Nr. 7, S. 719 N. 12, S. 1724 N. 17 und 18, S. 2300 N. 10, S. 2945 N. 12, S. 3726 N. 8, S. 3936 N. 1, Serie 4548 N. 20, S. 6998 N. 19, S. 7640 N. 16. S. 9831, N. 1, S. 10206 N. 8, S. 10251 N. 7, S. 11004 N. 14, S. 11789 N. 2, S. 11940 N. 10, S. 12057 N. 2, S. 12061 N. 17, S. 13351 N. 4, S. 13735 N. 12 und 20, S. 14007 N. 4 und 9, S. 14902 N. 12, S. 15076 N. 13 und 17, S. 15728 N. 19, S. 16,534 N. 1 und S. 16724 N. 9 gewinnen je 1000 fl. Auf alle übrigen in den verlosten fünfundfünfzig Serien enthaltenen 1050 Gewinn-Nummern entfällt der geringste Gewinn von 600 fl. Die Rückzahlung des Capitals und Gewinnes erfolgt am 1. Februar 1866.

— Die Direction der k. k. pr. österr. Nationalbank hat den Beschluß gefaßt, ihren Zins für die Escomptirung von Hypothekaranweisungen, Coupons, verlosten Obligationen und gezogenen Staatslosen auf sechs Perzent zu erhöhen.

Breslau, 3. November. Private Notirungen. Peirs für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. ö. W. außer Agio: Weißer Weizen 66—82, gelber 65—78. Roggen 54—57. Gerste 36—45. Hafer 25—29. Erbsen 58—70. — Raps (per 150 Pfund Brutto) 264—284, Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 248—270. — Sommerrübsen (per 150 Pfund Brutto) 200—220.

Berlin, 2. November. Status der preußischen Bank, Barvorrath: 63,186.000 Thlr. Papiergeld 2,313.000 Thlr. Portefeuille 87,090.000 Thlr. Lombardbestände 14,024.000 Thlr. Staatspapiere 14,814.000 Thlr. Notenumlauf 122,169.000 Thlr. Depositen 21,366.000 Thlr. Guthaben der Staatscassen 14,431.000 Thaler.

Berlin, 2. Novber. Böhmische Westbahn 70½. — Galizische 83½. — Staatsb. 106¾. — Freiwill. Anlehen 100¼. — 5% Met. 60¼. — Nat.-Anl. 64⅜. — Credit-Lose 71⅞. — 1860er-Lose 78¼. — 1864er Lose 46¼. — 1864er Silber-Anl. 69¾. — Credit-Actien 73 — Wien 92¼.

Frankfurt, 2. Novber. 5perc. Metall. —. — Anlehen vom Jahre 1859 71⅛. — Wien 108.12. — Bankactien 843. — 1854er Lose 71½. — Nat.-Anlehen 62⅛. — Credit-Actien 170¼. — 1860er Lose 78⅛. — 1864er Lose 83⅜. — Staatsbahn —. — 1864er Silber-Anl. 69⅝. — American. 68½.

Hamburg, 2. Novber. Nat.-Anl. —. — Credit-Actien 71⅜. — 1860er Lose 76¾. — American. 61⅞. — Wien —.

Paris, 2. November. Schlußcourse: 3percent. Rente 68.20. — 4½perc. Rente 96.50. — Staatsbahn 398. — Credit-Mobilier 878. — Lombard 425. — Oester. 1860er Lose ——. — Piemont. Rente 65.—. — Consols 89⅛.

Liquidation der 3perc. Rente 68.10.

Wochenausweis der französischen Bank: Vermehrt haben sich: Das Portefeuille um 42¾, die Billets um 20⅝, die Privatrechnungen um 21¼ Millionen, dagegen hat sich der Tresor um 16⅘ und der Metallvorrath um 12½ Millionen Francs vermindert.

Liverpool, 2. Nov. (Baumwollenmarkt.) Umsatz 8—10.000 Ballen. — Upland 21. — Fair Dholl. 17¼. — Middl. Fair Dholl. 16¼. — Middl. Dholl. 15½. — Bengal 12. — Domra 17. — Scinde 12¾. — Aegypt. 21½. — Pernam 22½.

Lemberg, 2. November. Holländer Ducaten 5.18 Geld, 5.24 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.21 Geld, 5.28 W. — Russischer halber Imperial 9.01 G., 9.12 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.67 G., 1.70 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.41 G., 1.42 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.60 G., 1.62 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 66.47 G., 67.08 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 69.52 G., 70.31 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 69.33 G., 69.92 W. — National-Anlehen ohne Coup. 68.80 G. 69.40 W. — Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 180.67 G. 182.83 W.

Krakauer Cours am 2. Nov. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 113 verl., 110 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 121 verl. 118 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 84 verlangt, 81 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 478 verl., 468 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 142 verl., 139 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 161 verl., 159 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 95 verl., 94 bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung. 107½ verl., 106½ bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.28 verl. 5.18 bez. — Napoleondors fl. 8.85 verl., fl. 8.70 bez. — Russische Imperials fl. 9.— verl., fl. 8.85 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 68.50 verl. 67.50 bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 72.— verl., 71.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 70.25 verl., 69.25 bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn. ohne Coupons fl. östr. Währ. 183.— verl., 180.— bez.

Krakau, 1. November. Die Getreidezufuhr an der Gränze des Königreichreichs Polen war gestern mittelmäßig, Verkehr sehr animirt. Weizen ganz verkauft, bezahlt 20, 24, 26 und 28—30, der schönste 33 fl. p. der Korez. Roggen wenig vorhanden, Preis unverändert. Ordinäre Gerste bez. 11, 12—13, Hafer 9, 10—10½. Weiße Erbsen zur Küche 24—25 zur Mast 18—20 der Korez. Hier Handel transito sehr belebt. Viel Krakauer Weizen (aus der Umgegend) gekauft; bez. 28—30, 33—34, 36—37 fl. poln. Roggen nach Preußen bezahlt 23—24 für 172 Pfd. Roggen nach Preußen bezahlt 23—24 für 162 Pfund. Loco Verkehr geringer.

Neueste Nachrichten.

Die in den Berliner Blättern enthaltene Nachricht, daß der k. k. Statthalter in Holstein sich veranlaßt gesehen habe, dem Prinzen Friedrich von Augustenburg seine Entfernung in Aussicht zu stellen, wird der „Wiener Abendpost" von zuverlässiger Seite als völlig unbegründet bezeichnet.

Den Handelsvertrags-Verhandlungen mit England ist, wie jetzt mit großer Sicherheit verlauten will, definitiv die Priorität zuerkannt und sind die Minister Graf Mensdorff und Freiherr von Wüllerstorff dazu mit Special-Vollmacht versehen worden.

In Wien eingelaufene officielle Berichte aus Mexico, die bis 29. Sept. reichen, wissen nichts von einer angeblichen Niederlage der Oesterreicher; sie melden vielmehr den glücklichen Ausgang einzelner Gefechte unter Khevenhüller, Major Hotze, und Rittmeister Lackner.

Hermannstadt, 2. November. Die von der sächsischen Nationsuniversität niedergesetzte Commission hat das Gutachten über die Stellung der Universität anläßlich des nach Klausenburg einberufenen Landtages in Form einer an den Kaiser beantragten Repräsentation erstattet. Das heute in öffentlicher Sitzung aufgelegte Actenstück gibt den Bedenken gegen diesen Landtag Ausdruck, erklärt schließlich die Bereitwilligkeit zur Eingehung in die Berathung der Unionsfrage und nennt dazu die Voraussetzungen und Bedingungen, darunter in erster Linie die Erhaltung der Einheit und Machtstellung des Kaiserreiches. Die Verhandlungen hierüber finden am 6. d. statt.

Kopenhagen, 2. November. Es verlautet als zuverlässig, daß sämmtliche Minister ihre Demission eingereicht haben. Die Entscheidung wird im morgigen geheimen Staatsrath erwartet.

Petersburg, 2. November. Ein kaiserliches Decret vom 26. v. Mts. verordnet eine Recrutirung in beiden Reichszonen im Verhältniß von 4 auf 1000; dieselbe soll am 15. Jänner 1866 beginnen und am 15. Februar beendigt sein.

Paris, 2. November (Abends). Graf Bismarck ist gestern hier eingetroffen und wurde heute von Drouyn de Lhuys empfangen. — Man meldet, daß die Vermählungen der Prinzessin Anna Murat mit dem Herzoge von Mouchy, und der Gräfin Hortense Tascher de la Pagerie mit dem Grafen Lepine in den Tuilerien gefeiert werden.

Paris, 3. November. Der „Moniteur" schreibt: Es sind offenbar übertriebene Gerüchte über die Sachlage in Algerien verbreitet. Wir wollen den wahren Stand der Dinge darlegen. Am 19. October erschien Si Lalamit mit 2000 Reitern und 1400 Fußgängern im Süden; aber alsbald deckten die in den Stationen des Tell gesammelten Truppen die unterworfenen Tribus. Der Feind zog sich zurück und wird so weit verfolgt werden, als es die Jahreszeit gestatten wird.

Bukurest, 1. November. (Verspätet eingelangt.) Papadopulo Callimachi, Mitglied des Staatsrathes und früher fürstlicher Agent in Serbien, wurde zum Minister des Aeußern ernannt.

New-York, 26. October. Der Congreß der Fenier hat die Organisation einer irischen Republik proclamirt. Man versichert, daß die Fenier in Canada einzudringen beabsichtigen.

Präsident Johnson erklärte, das allgemeine Stimmrecht der Neger führe einen Racenkrieg herbei; er wolle die allmälige Entwicklung der für das Stimmrecht erforderlichen Eigenschaften.

Der Gouverneur von Georgia erklärte in der Convention des genannten Staates, daß die Union die südstaatliche Anleihe nicht anerkenne.

Nach den Berichten aus Mexico heißt es in einer Proclamation des Kaisers: Die Republik ist durch den Willen der Nation beseitigt.

Nach Ablauf der Präsidentschaft des Juarez werden die mit den Waffen in der Hand Gefangenen militärgerichtlich abgeurtheilt.

Melbourne, 25. September. Der Krieg in Neu-Seeland hat sich auf die Ostküste ausgedehnt. Das Parlament verwarf die Motion, Neu-Seeland in zwei Colonien zu theilen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. auf den 4. November.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Linowski Stanisl., nach Polen; Graf Romer Bronislaw, nach Galizien; Ritter Stojowski Stanislaus, nach Tarnow; Kierzniowski Alexander, nach Warschau.

Amtsblatt.

Kundmachung. (1116. 1)

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Venedig hat mit dem Erkenntnisse vom 16. d. Mts., Z. 13188 und 13189 das Verbot der Nummern 218 und 222 der in Florenz erscheinenden Zeitschrift: „L'Opinione" vom 10. und 14. d. Mts., bei ersterer wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach § 58 c. St. G. B. und wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G., bei letzterer wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G. ausgesprochen.

Z. 19077. **Kundmachung.** (1118. 1-3)

Wegen Hintangabe des Umbaues der Brücke Nr. 76 auf der Karpathen-Hauptstraße im Saybuscher Straßenbaubezirke in einen gewölbten Kanal wird hiemit eine Offerten-Verhandlung ausgeschrieben. — Der Schätzungswerth des Objectes beträgt 2870 fl. 92 kr. ö. W. und soll dasselbe bis 15. Juli 1866 vollständig kollaudirungsfähig hergestellt werden.

Unternehmungslustige werden zur Concurrenz mit dem Bemerken eingeladen, daß die diesfälligen mit der Caution von 587 fl. 9 kr. ö. W. entweder im Baaren oder mit börsenmäßig berechneten Staatspapieren versehenen, ordnungsmäßig verfaßten Offerte längstens bis Dinstag den 21. November 1865 Abends 6 Uhr entweder unmittelbar bei dieser Statthalterei-Commission oder beim Saybuscher Bezirksamte einzulangen haben, allwo sie Mittwoch den 22. November Mittags 11 Uhr eröffnet werden.

Diese Offerten müssen den Nachlaß, oder die allenfalls verlangte Aufbesserung der Fiskalsumme in Ziffern und Buchstaben, sowie die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß dem Antragsteller sowohl die allgemeinen als speciellen Bedingnisse genau bekannt sind, und daß er sich denselben unbedingt fügen wolle.

Die Einsicht in die Bauacten kann in den vorgeschriebenen Amtsstunden bei dem k. k. Straßenbau-Bezirksamte in Saybusch erfolgen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 26. October 1865.

N. 15056. **Kundmachung.** (1115. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß, nachdem mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau vom 7. October l. J. Z. 4025 bei den k. k. gemischten Bezirkämtern die Amtsstunden vom 1. November l. J. von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags festgestellt wurden, so wurde den k. k. Bezirksämtern als Gerichten auf Grundlage des § 112 der Geschäfts-Instruction verordnet, daß das Einreichs-Protocoll für die civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten an Werktagen von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen aber von 9 bis 12 Uhr offen gehalten werde.

Krakau, 30. October 1865.

Obwieszczenie.

C. k. Sąd krajowy wyższy podaje niniejszém do wiadomości, iż gdy reskryptem c. k. Komisyi namiestniczéj w Krakowie z dnia 7 października r. b. do l. 4025 godziny urzędowe w c. k. urzędach powiatowych mięszanych z dniem 1 listopada r. b. od godziny 9 zrana do 4 z południa ustanowione zostały, przeto na zasadzie § 112 instrukcyi sądowéj c. k. urzędy powiatowe jako Sądy odebrały polecenie, aby dziennik podawczy dla spraw cywilnych i karnych w dnie powszednie od godziny 9 zrana do 2 zpołudnia, w niedziele zaś i święta od 9 do 12 godziny zrana był otwarty.

Kraków, 30 października 1865.

Z. 18425. **Edict.** (1097. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird dem unbekannten Ortes sich aufhaltenden Itzig recte Isaak Blaurok mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß gegen ihn unterm 5. August 1863 Joseph Borster auf Grund des in Chrzanów am 15. August 1848 zu Gunsten des Franz Zajączek ausgestellten in 12 Jahren zahlbaren Wechsels pr. 80 fl. C. M. oder 84 fl. ö. W. hiergerichts die Klage überreicht hat, und daß gegen denselben am 6. August 1863 Z. 14126 die Zahlungsauflage erlassen wurde. Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so wird über Ansuchen der Giratarin Marianna Kowalska demselben auf seine Kosten und Gefahr der Adv. Dr. Zucker mit Substituirung des Adv. Dr. Alth zum Curator bestellt, und diesem der obbesagte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Krakau, am 17. October 1865

L. 15768. **Edykt.** (1069. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Sobiesława Gawrońskiego z miejsca pobytu niewiadomego, że przeciw niemu Hermann Griffel w dniu 16 sierpnia 1865 l. 15768 wniósł podanie egzekucyjne o dozwolenie sekwestracyi dóbr Boleń, celem zaspokojenia podającemu od p. Sobiesława Gawrońskiego nakazem płatniczym z dnia 14 grudnia 1863 l. 21978 przyznanéj sumy 760 złr. w. a. z przynal. i że w załatwieniu tegoż podania sekwestracya pomienionych dóbr dozwoloną została.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Sobiesława Gawrońskiego niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo onegóż tutejszego adwokata p. Dra. Kańskiego kuratorem nieobecnego ustanowił.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi Krajowemu doniósł, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 25 września 1865.

L. 19860. **Edykt.** (1084. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski poleca p. Alfredowi Boguszowi na ręce ustanowionego dla niego kuratora p. adw. Dra. Witskiego z podstawieniem p. adw. Dra. Rydzowskiego, jako dłużnikowi wekslowemu, aby na zasadzie wekslu z dnia 3 sierpnia 1862 przez siebie akceptowanego, z terminem wypłaty w dniu 3 listopada 1862, którego to wekslu odpis onemuż udziela, a oryginał proszącemu zwraca, należytość wekslową 980 złr. w. a. wraz z procentem po 6% od dnia 4 listopada 1862, jako terminu wypłaty, jak równie koszta przyznane 6 złr. 66 kr. w. a. posiadaczowi wekslu p. Wolfowi Praetzel w przeciągu trzech dni pod rygorem egzekucyi wekslowéj wypłacił, lub w tym samym terminie, jeżeliby miał jakie zarzuty, takowe do Sądu wniósł.

O tém uwiadamia się p. Alfred Bogusz niniejszym edyktem z wezwaniem, aby wszelkie środki do obrony, jakie posiada, albo postanowionemu dla siebie kuratorowi, albo innemu obrać mającemu pełnomocnikowi udzielił.

Kraków, dnia 23 października 1865.

Nr. 55. Do

Panów wierzycieli masy ugodnéj Joachima Engländera w Rzeszowie!

Odnośnie do uchwały tutejszego c. k. Sądu obwodowego z dnia 27 lipca 1865 do l. 4612, którą postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszego kupca Joachima Engländera zarządzoném i mnie przewodnictwo w témże nadaném zostało, wzywam p. wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi z jakiegokolwiekbądź prawnego tytułu pochodzącemi wierzytelnościami przeciwko masie, o ile tego jeszcze nie uczynili, do dnia 30 listopada r. b. łącznie tém pewniéj napiśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ougda do skutku przyszła, od zaspokojenia z wszelkiego ugodnemu postępowaniu podciągniętego majątku, o ileby ich pretensye prawem zastawu zabespieczone nie były, wykluczonemi zostali i skutkom w §§ 35, 36, 38 i 39 ustawy z dnia 7 grudnia 1862 nr. 97 Dz. P. postanowionym poddać się musieli.

Rrzeszów, 1 października 1865.

Pogonowski,

(1085. 2-3) c. k. notaryusz jako komisarz sąd.

N. 11594. **Concurs.** (1117. 1-3)

Postexpedientensstelle bei der neu zu errichtenden Postexpedition in Podkamień gegen Vertrag und 200 fl. Caution.

Dieselbe wird sich sowohl mit dem Briefpost-Dienste, als mit der postämtlichen Behandlung werthhältiger Sendungen befassen und mit dem Postamte Brody mittelst täglichen Fußbotenposten in Verbindung stehen.

Bezüge des Postexpedienten: Einhundert zwanzig Gulden Bestallung, zwanzig Gulden Amtspauschale und Einhundert fünfzig Gulden Botenpauschale jährlich für Unterhaltung der täglichen Fußbotenposten von Podkamień nach Brody und retour.

Gesuche sind unter documentirter Nachweisung des Alters, der bisherigen Beschäftigung, Vertrauungswürdigkeit und der Vermögensverhältnisse, und zwar von bereits in öffentlichen Diensten stehenden Bewerbern im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde, binnen 3 Wochen bei der k. k. Post-Direction in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 26. October 1865.

Z. 158. **Edict.** (1081. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der, durch Hrn. Wolf Matzner wider die liegende Masse nach Isaak Tiefenbrunner ersiegter Forderung von 315 fl. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Klasno sub C. Nr. 63/32 gelegenen Realität in den Licitationsterminen am 16. November 1865 und am 30. November 1865, jedesmal um 10 Uhr Vorm. abgehalten werden wird, und daß, im Falle diese Realität bei diesen Terminen über den Schätzungspreis nicht feilgeboten werden sollte, daß zur Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 14. Dezember 1865 festgesetzt worden ist.

Die Bedingnisse, der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Zugleich wird den Tabulargläubigern unbekannten Wohnortes, Boruche Tiefenbrunner und Joseph Niesiołowski, wie auch jenen, welchen die Verständigung vor der Feilbietungsverordnung zukommend nicht gemacht werden könnte, endlich auch denjenigen, welche mittlerweile ein Hypotekarrecht auf die feilzubietende Realität erlangen sollten, hiemit bekannt gegeben, daß für sie der Hr. David Eibenschütz zu Klasno als Curator ad actum bestellt und demselben die diesgerichtliche Erledigung zugefertigt worden ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Wieliczka, am 14. August 1865.

---

ad Abth. 3 Nr. 7449. **Aviso.** (1070. 3)

Das hohe k. k. Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung der im Jahre 1866 bei den Monturs-Commissionen erforderlichen eventuellen Gegenstände, als: Posamentir- und Schnürwerksorten, Filze, Halsbinden, Halsflöre, Federschmuckerarbeiten, Gürtler, Gelbgießer- und Zinngießer-Waaren, Handschuhmacher- und Knopfmacher-Arbeiten, Seiler-Waaren, Blasinstrumente, Ringelschmied-Waaren, Nadler- und Sporer-Arbeiten, Nägel- und Eisen-Sorten, Blech-, Glas- und Drechsler-Waaren, Holz-Sorten und Schlosser-Arbeiten, Sattelhölzer, Siebmacherarbeiten, Bürsten- Bindewaaren, Charpie und Baumwolle, mittelst Einhebung schriftlicher Offerte angeordnet. Die bezügliche schriftliche Kundmachung erscheint im Amtsblatte der Lemberger Zeitung eingeschaltet, und sind aus derselben die Lieferungs-Bedingnisse nebst dem Offerts-Formulare zu entnehmen. Uebrigens werden die Contracts- und die speciellen auf die Qualität und Uebernahme der Artikel Bezug habenden Bedingungen, dann die gesiegelten Probemuster bei der Monturs-Commission zur Einsicht bereit gehalten.

Die versiegelten Offerte sammt den Leistungs-Fähigkeits-Zeugnissen, dann die Depositenscheine über die erlegten Vadien sind abgesondert bis längstens 16. November 1865, zwölf Uhr Mittags entweder beim Kriegs-Ministerium, oder beim General-Commando zu überreichen.

Vom k. k. gal. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 19. October 1865.

Anzeigeblatt.

Die Hamburger Handels-Akademie

bietet sowohl der Jugend als auch den Erwachsenen die bestmögliche Gelegenheit zur schnellen und gründlichen Erlernung der modernen Sprachen, sowie des Ganzen der Handels- & Comptoir-Kunde, indem sie nicht nur theoretisch lehrt, sondern zugleich das durch den Unterricht erlangte Wissen in dem mit der Anstalt verbundenen Geschäfte zum praktischen Können vollendet.

Jungen Leuten, welche schon praktisch thätig waren, wird je nach Leistung eine Ermäßigung des Honorars zugestanden, auch billiges und gutes Logis nachgewiesen. Eintritt jeder Zeit. Prospecte werden von der Expedition dieses Blattes verabfolgt. Zur näheren Auskunft ist der Unterzeichnete bereit.

(963. 3-6) ***L. Schröder,*** Director.

„Oesterr. Gresham"

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien

übernimmt für Krakau und Westgalizien durch ihre Repräsentanz in Krakau, Stradom Nr. 17

Versicherungen auf den Todesfall,
Ausstattungen für Minderjährige,
Versorgungen für Großjährige,

mit bestimmten Summen von fl. 1000 bis fl. 60.000 ö. W., dann Renten-Versicherungen von fl. 125 bis fl. 10.000 in allen Combinationen und für jedes Alter zu den niedrigsten Prämien.

Außer der versicherten Summe gewährt der **Oesterr. Gresham** den Versicherten einen Antheil von 80% an Gewinn, welcher alle 5 Jahre entweder baar behoben, oder zur Bezahlung der Prämie verwendet werden kann.

Dadurch, daß gestattet wird, die Einzahlungen auch in 1/4jährigen Raten zu leisten, oder ein Drittheil der Prämie gleich beim Abschluß der Versicherung zu entlehnen, ist es auch minder Bemittelten möglich, durch kleine Einlagen sich selbst, oder seinen Angehörigen im höheren Alter durch ein namhaftes Capital, oder ein jährliches Einkommen eine sorgenfreie Existenz zu sichern.

Verwaltungs- oder sonstige Spesen werden nicht berechnet.

Prospecte in allen Landessprachen, Bedingnisse und jede Auskunft ertheilt

die Hauptagentschaft für Krakau und Westgalizien des **„Oest. Gresham"**,

(1121. 1-3) Krakau, Stradom Nr. 17.

Wir beehren uns einem P. T. Publicum zur Kenntniß zu bringen, daß wir ein **Commissionslager** von **Berliner** und **Wiener**

Tisch-, Küchen- und Hänge-Lampen

in größter und schönster Auswahl besitzen, die wir ihrer Vorzüglichkeit und Billigkeit wegen bestens empfehlen können.

Eibenschütz & Schönfeld,
Tischlergasse Nr. 478/49 Gm. I, im Durchhause.

(1100. 2-3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf n Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
3	2	329''' 50	+ 7°7	92	Ost-Süd-Ost schwach	trüb		+4°2	+ 7°8
	10	29 45	5,4	98	Nord-Nord-Ost mittel	„			
4	6	29 32	4,7	97	Ost-NordOst mittel	„	Nebel		

Hämorrhoiden-Tod.

Ein vorzüglicher, aus **Alpenkräutern** mit bestem **Cognac** destillirter **Liqueur**

(1095. 2) von **Dr. J. Fritz,**

ist à Fl. 10 Sgr. zu beziehen aus dem General-Depôt in **Berlin, Schadowstr. 8** bei **Hammer.**

Tausende von Dank- und Anerkennungs-Schreiben, die sich über die Vortrefflichkeit dieses Liqueurs bei **Hämorrhoidalleiden, Magenbeschwerden** **rc.** aussprechen, liegen im General-Depôt zur Einsicht bereit.

Wegen etwaigen Niederlagen beliebe man sich in franco Briefen an das General-Depôt in Berlin zu wenden.

Wichtige Nachricht für Bräuer!

Indem wir die Apparate zur Malzerzeugung vergrößert haben, sind wir in Stand gesetzt, das ausschließlich aus mährischer Gerste bereitete Malz in bedeutenden Quantitäten um sehr mäßige Preise zu liefern. Einsendungen von Proben, sowie die Angabe näherer Verkaufsbedingungen werden wir auf Verlangen mit umgehender Post effectuiren.

Die Direction der Fabriks-Etablissements in Tenczynek,

(1120. 1-3) letzte Post Krzeszowice.

Wiener Börse-Bericht

vom 2. November.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	60.—	60.20
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	69.—	69.20
vom April — October	69.—	69.20
Metalliques zu 5% für 100 fl.	64.90	65.—
dtto „ 4½% für 100 fl.	56.60	57.—
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	138 —	139.—
„ 1854 für 100 fl.	79 25	79.75
„ 1860 für 100 fl.	91.50	91.70
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	75.40	75.60
„ „ „ „ zu 50 fl.	—.—	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18 —	18.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	82.—	83.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	78.—	79.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.50	86 —
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.50	70.80
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	69.—	70.—
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	69.—	69 80
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	64.50	65.20
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	772.—	773 —
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	158.90	159.10
der Niederöst. Escompte-Gesells. zu 500 fl. ö. W.	582.—	584.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C. M.	1628.	1630.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	173.70	173.90
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	177.—	178.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	125.—	126 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	180.50	181.—
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Ges. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	72.—	73.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	152.75	153.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	113.—	113.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	441.—	443.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	222 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	380.—	390.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	370.—	372.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
auf C.-M. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.40	92 60
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.20
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	66.50	67.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	115.75	116 25
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	73.—	75.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	109.—	109.50
„ „ „ zu 50 fl. CM.	48.50	49.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	21.50	22.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	62.—	66.—
Salm zu 40 fl. „	25.50	26.50
Palffy zu 40 fl. „	21.50	22.50
Clary zu 40 fl. „	21.50	22.50
St. Genois zu 40 fl. „	21.50	22.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	16.—	17.—
Waldstein zu 20 fl. „	16.—	17.—
Keglevich zu 10 fl. „	12.—	12.50
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	11.25	11.75

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	90.50	90.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	90.60	90 80
Hamburg, für 100 M. B. 6%	80.50	80 50
London, für 10 Pf. Sterl. 7%	108.—	108 10
Paris, für 100 Francs 5%	43.—	43 10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 27	5 28	5 28	5 29
„ vollw. Dukaten	5 27	5 28	5 28	5 29
Krone	— —	— —	15 —	15 10
20 Francstücke	— —	— —	8 74	8 75
Russische Imperiale	— —	— —	9 —	9 05
Silber	— —	— —	107 —	107 50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 10. September 1865 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 U. 10 M. Früh, 3 U. 30 M. Nachm.; — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minnuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 21 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 11 Min. Früh, 2 Uhr 51 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 15 Min. Abends. —

Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Amtsblatt.

Nr. 3061. (1110. 2-3)

Kundmachung.

Bei der am 31. October 1865 erfolgten 15. Verlosung der Schuldverschreibungen des Grundentlastungsfondes für Westgalizien wurden zur Rückzahlung gezogen und zwar:

Schuldverschreibungen mit Coupons.

über **50** fl. N. 19, 418, 566, 600, 802, 1506, 1586, 1611, 1678, 1721, 1732, 1808, 1850, 1899, 2011, 2046, 2159, 2299, 2536, 2784, 3237, 3459, 3671, 3866, 4042, 4077, 4218, 4239.

über **100** fl. N. 8, 47, 439, 652, 834, 938, 1350, 1385, 1480, 1574, 1589, 1763, 1980, 2027, 2299, 2587, 2871, 2883, 2894, 2934, 2980, 3162, 3230, 3675, 3873, 3936, 4242, 4315, 4336, 4415, 4544, 4887, 5492, 5504, 5533, 5695, 5735, 5925, 6000, 6440, 6505, 6600, 6851, 7073, 7232, 7265, 7269, 7421, 7737, 7839, 7842, 8011, 8044, 8135, 8270, 8289, 8435, 8440, 8695, 8718, 8724, 8840, 9009, 9052, 9068, 9173, 9202, 9453, 9529, 9717, 9724, 9782, 9865, 10093, 10119, 10255, 10296, 10638, 10658, 10664, 10729, 10782, 10952, 10968, 11144, 11240, 11358, 11369, 12120, 12146, 12189, 12371, 12504, 12611, 12699, 12781, 12879, 12902, 13038, 13186, 13238, 13297, 13714, 13766, 13990, 14166, 14335, 14341, 14392, 14578, 14752, 14816, 15162, 15192, 15225, 15355, 15844, 15942, 16025, 17051, 17132, 17649, 17803, 17960.

über **500** fl. N 35, 42, 59, 130, 135, 140, 171, 217, 382, 493, 502, 567, 707, 734, 754, 818, 833, 915, 920, 1000, 1009, 1012, 1296, 1305, 1600, 1878, 1923, 1961, 1990, 2146, 2222, 2283, 2345, 2371, 2375, 2605, 2675, 2676, 2678, 3014, 3041, 3046, 3055, 3139, 3187, 3317, 3404, 3431, 3447, 3999, 4007, 4070.

über **1000** fl. N. 159, 171, 274, 300, 986, 1009, 1076, 1107, 1191, 1548, 1568, 1889, 1903, 2155, 2218, 2231, 2237, 2276, 2309, 2316, 2317, 2318, 2325, 2353, 2424, 2537, 2565, 2763, 2766, 2884, 3113, 3281, 3317, 3346, 3355, 3369, 3438, 3492, 3548, 3584, 3603, 3876, 3920, 4100, 4244, 4460, 4675, 4734, 4892, 4911, 4987, 4993, 5001, 5010, 5038, 5189, 5257, 5385, 5411, 5565, 5711, 5808, 6183, 6344, 6359, 6395, 6699, 6768, 6809, 6819, 7157, 7185, 7453, 7641, 7721, 7723, 7737, 7799, 7859, 7939, 8003, 8138, 8340, 8379, 8412, 8438, 8532, 8564, 8587, 8592, 8960, 9088, 9282, 9446, 9447, 9499, 10015, 10111, 10141, 10307, 10556, 10669, 10860, 10928, 11116.

über **5000** fl. N. 107, 403, 872, 1157.

über **10000** fl. N. 304, 307 mit dem Theilbetrage von 7200 fl. — N. 435 und 699.

Schuldverschreibungen Lit. A.)

N. 670 über 1000 fl. N. 685 über 590 fl. N. 1661 über 380 fl. und N. 2475 über 60 fl.

Vorstehende Schuldverschreibungen werden mit den verlosten Capitalsbeträgen nach sechs Monaten vom Verlosungstage an gerechnet bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Krakau unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften ausbezahlt werden, welche Kasse zugleich über den unverlosten Theil der Schuldverschreibung Nr. 307 über 10000 fl. neue Schuldverschreibungen über den Betrag von 2800 fl. ausstellen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungszeitpunkte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch von der priv. österreichischen Nationalbank in Wien escomptirt.

Ferner werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1858 Zahl 13096 die bereits verlosten und seit dem Rückzahlungstermine— nicht eingelösten Schuldverschreibungen und zwar:

A. Die am 30. October 1858 verloste Schuldverschreibung mit Coupons über 1000 fl Nr. 5059.

B. Die am 31. October 1859 verloste Schuldverschreibung mit Coupons über 50 fl Nr. 1501.

C. Die am 30. April 1860 verloste Schuldverschreibung mit Coupons über 50 fl. Nr. 2520.

D. Die am 30. April 1861 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr. 3036
„ 100 fl. Nr. 11117.

E. Die am 31. October 1861 verlosten Schuldverschreibungen mit Conpons
über 50 fl. Nr. 676
„ 100 fl. Nr. 9400
„ 1000 fl. Nr. 1649.

F. Die am 30. April 1862 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons über 100 fl. Nr. 2599 — 4433.

G. Die am 31. October 1862 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons über 100 fl. Nr. 7947 — 10961.

H Die am 30. April 1863 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr. 3143, 3900
„ 100 fl. Nr. 2786.

I. Die am 31. October 1863 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr. 692, 1084, 1427, 2642
über 100 fl. Nr. 1997, 6542, 7171, 7513, 8136, 8407, 12856, 13017, 16203.
über 500 fl. Nr. 254, 1504, 1624, 2511, 2755.
über 1000 fl. Nr. 138, 2652, 3322, 5348, 5504, 8263, 10091.

K. Die am 30. April 1864 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr 1794, 2201,
über 100 fl. Nr. 2506, 3779, 4588, 6172, 6424, 6621, 7832, 8992, 13443,
über 500 fl. Nr. 126, 485, 526, 1007, 1703, 2121,
über 1000 fl. Nr. 1429, 2334, 2358, 6616, 8328,
über 5000 fl. Nr. 266.

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 2380 über 70 fl. Nr. 2800 über 90 fl

L. Die am 31. October 1864 verlosten Schuldverschreibungen mit Coupons über 50 fl Nr. 152, 657, 2816.
über 100 fl. Nr. 959, 1793, 3180, 3351, 3565, 5359, 5682, 6536, 6630, 6674, 7455, 8805, 11714, 11823, 13349, 13420, 15025, 15756,
über 500 fl Nr. 368, 1914, 1919, 2349, 2714,
über 1000 fl. Nr 66, 1065, 1607, 2050, 2274, 2523, 2776,
über 5000 fl. Nr. 1074,

neuerdings mit der Verwarnung kundgemacht,— daß die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen mit dem Rückzahlungstermine, das ist nach sechs Monaten vom Verlosungstage an gerechnet, aufgehört hat und daß falls dennoch die Coupons von diesen Schuldverschreibungen eingelöst werden sollten, die diesfälligen Beträge vom Capitalsbetrage bei Auszahlung desselben eingebracht werden.

Endlich wird kundgemacht, daß in den Kreditsbüchern der k. k. Grundentlastungsfondskasse folgende Vormerkungen haften, als:

1. Der von den Eigenthümern angezeigte Verlust der Schuldverschreibungen mit Coupons
über 100 fl. Nr. 2494, 3981, 5660, 6982, 7918, 14563, 15475, 15476,
über 500 fl. Nr. 87, 1055.

2. Die Einleitung der Amortisirung der Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr. 3151,
über 100 fl. Nr. 8149, 9162, 10600, 10691, 12079, 12081, 12083, 12545, 12546, 12978, 12980, 13541, 13908, 13909, 13910, 13911, 17508,
über 500 fl. Nr. 12, 1562, 3237, 3483,
über 1000 fl. Nr. 4696

Schuldverschreibungen Lit. A.

Nr. 2473 über 90 fl., Nr. 3038 über 270 fl.

3. Die bereits bewilligte Amortisirung der Schuldverschreibungen mit Coupons
über 50 fl. Nr. 1406, 1627, 2958,
über 100 fl. Nr. 196, 575, 805, 927, 1080, 1081, 1615, 3785, 6565, 7676, 8540, 8541, 9532, 9917, 9918, 10979, 11208, 11209, 11210, 11370, 11435, 11577, 13790, 15556.
über 500 fl. Nr. 1156, 1734, 2182, 3742.

Schuldverschreibung Lit. A.

Nr. 237 über 350 fl.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion.

Krakau den 31. October 1865.

Ad Nrum 3060. (1111. 2-3)

Kundmachung.

Bei der am 31. October 1865 erfolgten 15ten Verlosung der Schuldverschreibungen des Grundentlastungsfondes für das Großherzogthum Krakau wurden zur Rückzahlung gezogen:

Schuldverschreibungen mit Coupons

über **50** fl.

Nr. 138. 139.

über **100** fl.

Nr. 18. 222. 331. 708.

über **1000** fl.

Nr. 528.

über **5000**

Nr. 18.

Schuldverschreibungen lit. A.

Nr. 76 über **6730** fl. mit dem Theilbetrage von **2940** fl. und

Nr. 101 über **9560** fl.

Vorstehende Schuldverschreibungen werden mit den verlosten Capitalsbeträgen nach sechs Monaten vom Verlosungstage an gerechnet bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Krakau unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ausbezahlt, welche Kasse zugleich über den unverlosten Theil der Schuldverschreibung Nr. 76 lit. A. über 6730 fl. eine neue Schuldverschreibung lit. A. über 3790 fl. ausstellen wird.

Innerhalb der letzten drei Monate vor dem Einlösungszeitpunkte werden die verlosten Schuldverschreibungen auch von der priv. österreichischen Nationalbank in Wien escomptirt werden.

Ferner werden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1858 Z. 13096 die bereits verlosten und seit dem Rückzahlungstermine nicht eingelösten Schuldverschreibungen und zwar:

A) die am 30. October 1858 verloste Schuldverschreibung mit Coupons
über 100 fl. Nr. 602.

B) die am 31. October 1863 verloste Schuldverschreibung mit Coupons
über 1000 fl. Nr. 626.

C) die am 30. April 1864 verloste Schuldverschreibung mit Coupons
über 100 fl. Nr. 266 und

D) die am 31. October 1864 verloste Schuldverschreibung mit Coupons
über 50 fl. Nr. 51
über 100 fl. Nr. 211

neuerdings mit der Verwarnung kundgemacht, daß die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen mit dem Rückzahlungstermine, das ist sechs Monate vom Verlosungstage an gerechnet aufgehört hat und daß falls dennoch die Coupons von diesen Schuldverschreibungen eingelöst werden sollten, die diesfälligen Beträge vom Capitalsbetrage bei Auszahlung desselben eingebracht werden.

Endlich wird kundgemacht, daß in den Kreditsbüchern der k. k. Grundentlastungsfondskasse bei der Schuldverschreibung Nr. 212 über 100 fl. angemerkt ist, daß die Amortisirung derselben eingeleitet wurde.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction

Krakau, am 31. October 1865.

N. 1186. **Kundmachung.** (1107. 2-3)

Es diene zur allgemeinen Kenntniß, daß für die gefertigte k. k. Bergbehörde, vom 15. November 1865 angefangen, an Werktagen die Amtsstunden auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags festgesetzt werden.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

Krakau, am 2. November 1865.

Z. 8526. **Kundmachung.** (1104. 2-3)

Am 28. November 1865 um 10 Uhr Vormittags, wird die Licitation wegen Verpachtung der Krzeszowice'r Brückenmauth-Station auf der Breslauer Kreisstraße für die dreijährige Periode vom 1. Jänner 1866 bis 31. Dezember 1868 bei dem k. k. Bezirksamte in Krzeszowice stattfinden. Der Fiskalpreis beträgt 122 fl. jährlich und das zu erlegende Vadium 12 fl.

Die weiteren Bedingnisse werden bei der Verhandlung einzusehen sein.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, 28. October 1865.

Z. 15087. **Edict.** (1106. 2-3)

Von dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow wird bekannt gemacht, daß Salamon Jortner aus Dembica einverständlich mit Rosa Jortner als Giratarin, unterm 29. September 1865 Nr. 15087 ein Gesuch um Amortisirung eines verloren gegangenen Wechsels ddto. 1. Mai 1864 über 100 fl. ö. W. lautend, welcher an die Ordre des Salamon Jortner ausgestellt, vom Carl Rolle acceptirt und an Rosa Jortner girirt worden ist, endlich nach zwei Monaten a dato zahlbar war, eingebracht habe, und daß diesem Gesuche stattgegeben worden ist, weshalb der allfällige Inhaber des abgängigen Wechsels aufgefordert wird, denselben dem Gerichte so gewiß binnen 45 Tagen vom Tage der Edicts-Ausfertigung vorzulegen, als sonst der Wechsel für nichtig und die rechtliche Wirkung desselben gegen die Wechselverpflichteten für erloschen erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 9. October 1865.

L. 6248. **Edykt.** (1103. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszém wiadomo czyni, że na zaspokojenie przez Małkę Glasscheib przeciw p. Karolinie hr. Skorupkowéj i p. Julii hr. Krasickiéj wywalczonéj i od téj p. Dr. Morawskiemu, a od tegoż p. Karolowi Kaczkowskiemu odstąpionéj sumy wekslowéj 3000 złr. m. k. czyli 3150 złr. w. a. po odtrąceniu na rachunek zapłaconéj kwoty 1301 złr. 54 kr. w. a. z procentami po 6% od dnia 19 listopada 1855, tudzież kosztami sporu i egzekucyi w ilościach 4 złr. 43 kr. m. k. czyli 4 złr. 96 kr. w. a., 6 złr. 42 kr., 18 złr. 35 kr. 371 złr. 46½ kr. 44 złr. 13 kr. w. a., daléj na zaspokojenie wywalczonéj przez tegóż p. Karola Kaczkowskiego jako prawonabywcy p. Adama Morawskiego przeciw p. Karolinie hr. Skorupkowéj pretensyi wakslowéj w kwocie 1500 złr. w. a. z procentami po 6% od 13 stycznia 1860 i kosztami w ilościach 2 złr. 74 kr., 3 złr, 83 kr., 18 złr. ½ kr., 37 złr. 90 kr., 37 złr. 83 kr. i 12 złr. 73 kr. w. a., nakoniec na zaspokojenie pretensyi Chaji Feigi Siegel w kwocie 8660 złr. m. k. czyli 9093 złr. w. a z przynależytościami przymusowa sprzedaż dóbr Dąbrowica z przyległościami w obwodzie Rzeszowskim, powiecie Tarnobrzegskim położonych, ut dom. 225, pag. 414, 415, n. haer. 10, 11 do p. Karoliny hr. Skorupkowéj w nowym terminie dnia 7 grudnia 1865 o godzinie 10 rano pod warunkami w edykcie tutejszo-sądowym z dnia 5 maja r. b. do l. 2027 w gazecie Krakowskiéj nr. 134, 138 i 149 ogłoszonym zawartemi, w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym odbędzie się.

O rozpisaniu téj sprzedaży uwiadamiają się obydwie strony, tudzież wierzyciele hipotekowani do rąk własnych, zaś ci, którzyby z pretensyami swemi po dniu 22 grudnia 1863 do tabuli krajowéj weszli, i ci, którymby niniejsza uchwała z jakiegobądź powodu albo zupełnie, albo téż w swym czasie doręczoną nie została, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra. Rybickiego im poprzednio ustanowionego.

Uchwalono w Radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, 13 października 1865.

N. 3885. **Concurs-Ausschreibung.** (1108. 2-3)

Zu besetzen ist die k. k. Bergraths- und Salinen-Berg-Verwaltersstelle zu Bochnia in der VIII. Diäten-Classe, mit dem Gehalte jährlicher 1260 Gulden ö. W., Naturalquartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlichen 15 Pf. per Familienkopf.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit gutem Erfolge absolvirten bergakademischen Studien, der erprobten Erfahrungen im Bergbaue, der genauen Kenntniß der verschiedenen Manipulations-, Löhnungs- und Verrechnungsgebarungen, der Gewandtheit im Concepte, der Kenntniß der polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung und erworbenen Verdienste, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des hierortigen Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen drei Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 28. October 1865.

Nr. 3077. **Kundmachung.** (1109. 2-3)

Von Seiten des k. k. Skawina'er Bezirksgerichtes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar in Skawina Dr. Eduard Stiasny verpflichtet wurde, alle Verlassenschafts-Acte im Sinne § 183 kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855 Z. 2548 in allen Orten und Gemeinden des hiesigen Bezirkes als Gerichts-Commissär aufzunehmen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Skawina, am 22. October 1865.

N. 11704. **Concurs.** (1105. 2-3)

Postexpedientensstelle bei der neu zu errichtenden Postexpedition in Ślemień gegen Vertragsabschluß und 200 fl. Caution.

Dieselbe hat sich mit dem Briefpostdienste und mit der postämtlichen Behandlung werthhältiger Sendungen zu befassen und mit dem Postamte Saybusch mittelst täglicher Fußbotenposten in Verbindung zu stehen.

Bezüge des Postexpedienten: Einhundert Gulden Bestallung, zwanzig Gulden Amtspauschale, Einhundert siebzig Gulden Botenpauschale jährlich für Unterhaltung der täglichen Fußbotenposten nach Saybusch und retour.

Gesuche sind unter documentirter Nachweisung des Alters, der bisherigen Beschäftigung, Vermögensverhältnisse und des Wohlverhaltens, und zwar von bereits in öffentlichen Diensten stehenden Bewerbern im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde binnen 3 Wochen bei der Postdirection Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 28. October 1865.

Z. 4689. **Kundmachung.** (1078. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 30. Juni 1859 Z. 22693 zur Befriedigung der von der gal. Sparcasse wider Eleonora Fihauser geb. Wojnarowicz, Cölestine Pieniążek und Ladislawa Łukawska ersiegten Forderung im Restbetrage von 6637 fl. 86 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen, seit 19. Juni 1864 und der gegenwärtig im Betrage von 18 fl. 95 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die mit Beschluß des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 30. Juni 1859 Z. 22693 bewilligte zwangsweise Versteigerung des im Sandezer Kreise gelegenen, den Eheleuten Constantin und Cölestina oder Cölina Pieniążek, und der Ladislawa Łukawska eigenthümlich gehörigen Gutes Jankowa ausgeschrieben, welche hiergerichts in einem Termine am 14. Dezember 1865 um 10 Uhr Vormittags, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen, überhaupt mit allem Zugehör in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der für die aufgehobenen Grundlasten, bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 25.299 fl. 20 kr. C. M. oder 26.564 fl. 30 kr. ö. W. mit dem angenommen, daß im Falle ein höherer oder gleicher Preis nicht angeboten werden würde, diese Güter auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden.
3. Jeder Kauflustige hat 5% des obigen Schätzungswerthes im runden Betrage von 1330 fl. ö. W. im Baren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen, oder in galizisch-ständ. Pfandbriefen, in den Werthspapieren aber nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" angegebenen Curse, niemals jedoch über den Nominalwerth, als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, falls es im Baren erlegt wurde, dem Meistbieter in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.
4. Den Kauflustigen steht frei, den Schätzungsact, das Inventar und den Tabularauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Von dieser Licitationsausschreibung werden die Parteien verständigt, ferner:

a) die minderjährigen Caroline und Heinrich Łukawskie als substituirte Eigenthümer des der Ladislawa Łukawska eigenthümlich gehörigen Gutsantheils Jankowa, mittelst ihrer Mutter Vormünderin Ladislawa Łukawska;

b) die k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens des hohen Aerars, des Neu-Sandezer Franziskaner-Convents, der Elisabeth Krosiński'schen Stiftung, der lateinischen Kirche in Wilczyska, der Armen in Jankowa, Lipniczka und Brzana, dann des Krakauer Grundentlastungsfondes;

c) Hr. Florian Jaworski;

d) Fr. Cölina Jaworska;

e) Hr. Chaskel Eibenschütz;

f) Hr. Leo Berson;

g) ferner alle Jene, welche nach dem 10. November 1864 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangten, oder denen der gegenwärtige Beschluß und auch die künftigen rechtzeitig aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnten, mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte sowohl bei der Feilbietungstagfahrt als auch den nachfolgenden gerichtlichen Acten, bestellten Curators Advocaten Dr. Micewski mit Substituirung des Advocaten Dr. Zieliński.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez 18. September 1865.

Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu ropisujez niniejszém przymusową przedaż dóbr Jankowa, nateraz Konstantego i Celestyny czyli Celiny małżonków Pieniążków i Władysławy Łukawskiéj własnych, w obwodzie Sądeckim położonych, wskutek wezwania c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z 30 czerwca 1859 l. 22693 na zaspokojenie sumy przez galicyjską kasę oszczędności przeciw Eleonorze z Wojnarowiczów Fihauzerowéj, Celestynie Pieniążkowéj i Władysławie Łukawskiéj wygranéj w resztującéj ilości 6637 złr. 86 kr. a. w. z odsetkami 5% od dnia 19 czerwca 1864 i kosztami egzekucyi 18 złr. 95 kr. a. w. przez publiczną licytacyę w sali audyencyonalnéj c. k. Sądu obwodowego w Nowym-Sączu w jednym terminie na dniu 14 grudnia 1865 o godzinie 10 zrana pod następującemi warunkami:

1. Rzeczone dobra przedaje się ryczałtem z wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, w ogóle z wszelkiemi przynależytościami, z wyjątkiem jednak uzyskanego i już sądownie przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 25229 złr. 20 kr. m. k. czyli 26564 złr. 30 kr. w. a. z dołączeniem, że gdyby większa, lub téjże ilości równa suma ofiarowaną nie była, powyższe dobra i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
3. Chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 5% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1330 złr. a. w. w gotówce, lub w publicznych obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, które to papiery nie według imiennéj wartości, lecz według kursu ostatniego w Krakowskiéj gazecie wyrażonego, obliczać się mają. — Zakład ten, jeżeli w gotówce złożonym zostanie, wliczy się najwięcéj ofiarującemu w pierwszą połowę ceny kupna, innym zaś współkupującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Chęć kupienia mającym wolno jest ekstrakt tabularny, akt szacunkowy i ekonomiczny inwentarz w registraturze tutejszo-sądowéj przeglądnąć lub w odpisie podnieść.

O téj obecnie rozpisanéj licytacyi zawiadamia się strony, daléj:

a) nieletnich Karolinę i Henryka Łukawskich, jako substytuowanych właścicieli części dóbr Jankowy, do Władysławy Łukawskiéj należących, do rąk matki i opiekunki Władysławy Łukawskiéj;

b) c. k. Prokuratoryę skarbową imieniem wysokiego skarbu, zakonu Franciszkanów byłego w Nowym-Sączu, fundacyi Elżbiety Krosińskiéj, kościoła łacińskiego w Wilczyskach, ubogich z Jankowy, Lipniczki i Brzany, tudzież funduszu indemnizacyjnego Krakowskiego;

c) p. Floryana Jaworskiego;

d) p. Celinę Jaworską;

e) p. Chaskla Eibenschütza;

f) p. Leona Bersona;

g) wszystkich tych, którzyby po dniu 10 listopada 1864 do tabuli weszli, lub którymby ta uchwała i przyszła z jakiegobądź powodu wcześnie doręczone być nie mogły, przez kuratora adwokata p. Micewskiego z zastępstwem adw. p. Zielińskiego poprzednio już uchwałą z 28 grudnia 1864 l. 6464 ustanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 18 września 1865.

L. 9314. **Edykt.** (1112. 2-3)

C. k. sąd obwodowy Tarnowski czyni niniejszém wiadomo, że na dniu 4. Grudnia r b. o godzinie 9. z rana, w skutek ostatniéj woli rozporządzenia ś. p. Józefa Pelinkańczyka Rychtera z dnia 31. Stycznia 1853 odbędzie się w kancelaryi c. k. notaryusza Ramulta licytacya publiczna dóbr Bistuszowy i Kozłowa do masy ś. p. Józefa Rychtera należących, pod następującemi warunkami:

1. Kwotę wywołania stanowi cena szacunku sądowego w kwocie 30589 złr. 25 kr. w. a. a poniżéj téj ceny pomienione dobra nie będą sprzedane.
2. Każden licytujący ma $^1/_{10}$ część ceny wywołania, to jest kwotę 3059 złr. a. w. w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub też w galicyjskich obligacyjach indemnizacyjnych wedle ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj notowanego, tytułem wadium do rąk komisyi sądowéj złożyc.
3. Nabywca będzie obowiązany w przeciągu dni 30 po wydaniu uchwały rozdział ceny kupna stanowiącéj całą cenę kupna do depozytu tutejszo-sądowego złożyć, albo kwitami własnowolnych stron z zapłaconych pretensyj na nich z ceny kupna przypadających się wykazać, w którymto razie nabywca po strąceniu zapłaconych pozasądownie kwot, jedynie resztującą cenę kupna do depozytu sądowego złożyć ma.
4. Wyciąg tabularny, akt oszacowania i reszta warunków licytacyi, można w tutejszosądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść,

Z Rady c. k. sądu obwodowego,

Tarnów dnia 20. Września 1865.

L. 14471. **Obwieszczenie.** (1113. 2-3)

Ces. kr. Sąd obwodowy Tarnowski spadkobiercom ś. p. Maryanny hrb. Potockiéj, jakoto: Hermanowi i Józefowi hrb. Potockim, Arturowi i Karolowi książ. Jabłonowskim i Dorocie Zofii dw. im. z hrb. Potockich Mołodeckiéj z miejsca pobytu niewiadomym, a w razie tych śmierci, ich z imienia i miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Henryk Szancer, Feliks Lord, Wilhelm Freund, Wincenta i Eleonora małżonkowie Artwinscy o ekstabulacyę sumy 4000 złr. m. k. z 5% z stanu biernego realności w Tarnowie na przedmieściu Zawale pod Nr. 228 i realności na przedmieściu Zabłocie pod Nr. 50/128 położonych na rzecz masy Maryanny hrb. Potockiéj zaintabulowanéj,— przeciw owym spadkobiercom ś. p. Maryanny hrb. Potockiéj skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili — w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 18. Stycznia 1866. o godzinie 10. przed południem wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych nie jest wiadomym, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych: tutejszego Adwokata Dr. Jarockiego z zastępstwem tut. adw. Dra Bandrowskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy Cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie. —

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego

Tarnów dnia 11. Października 1865.

Nr. 11427. **Concurs.** (1082. 3)

Postexpedientestelle bei der neu zu errichtenden Postexpedition in Magierów gegen Vertragsabschluß und Caution pr. 200 fl.

Dieselbe hat sich mit dem Briefpostdienste und der postämtlichen Behandlung werthhältigen Sendungen zu befassen und mit dem Postamte Rawa ruska mittelst 4mal wöch. Fußbotenposten in Verbindung zu stehen.

Bezüge des Postexpedienten: Einhundert Gulden Bestallung, zwanzig Gulden Amtspauschale, Einhundert Gulden Botenpauschale jährlich für Unterhaltung 4mal wöch. Fußbotenposten von Magierów nach Rawa ruska et retour.

Gesuche sind unter documentirter Nachweisung des Alters, der Vermögensverhältnisse, bisherigen Beschäftigung und des Wohlverhaltens, und zwar von bereits in öffentlichen Diensten stehenden Bewerbern im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde binnen 4 Wochen bei der Postdirection Lemberg einzubringen.

Bei gleichen Verhältnissen hat der das geringste Botenpauschale anbietende Bewerber den Vorzug.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, 18. October 1865.

Z. 3112. **Edict.** (1102. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Dębica wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der mittelst Urtheils des bestandenen Justizamtes Dębica am 18. Mai 1840 Z. 24, von Anton Edlen von Schmidt gegen die Erben nach Wolf Wiederspann ersiegten Forderung pr. 2500 fl. C. M. sammt 4% vom 16. Mai 1837 laufenden Zinsen, dann der mit 44 fl. C. M. gemäßigten Gerichts- und der mit 28 fl. 51 kr. zugesprochenen Executionskosten die executive Feilbietung der den Erben nach Wolf Wiederspann gehörigen sub Nr. 93/170 in Dębica gelegenen Realität bewilligt und zu diesem Zwecke zwei Termine auf den 9. November und 6. Dezember 1865, jedesmal um 9 Uhr Vorm. mit dem Beisatze bestimmt werden, daß diese Realität seit diesen Terminen nur über, oder um den Schätzungswerth pr. 2027 fl. veräußert und erst nach Feststellung erleichternder Bedingungen, wozu der Termin am 7. Dezember um 9 Uhr hiergerichts festgesetzt wird, und zu welchem beide Theile und alle Gläubiger vorgeladen werden, bei dem dritten festzusetzenden Termine unter dem Schätzungswerth verkauft werden wird.

Die näheren Bedingnisse können in der Registratur des hierortigen Gerichtes eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Dębica, 20. October 1865.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**